

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Jahressteuergesetz (JStG) 1997
– Drucksachen 13/4839, 13/5951, 13/5952 –

hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2
des Grundgesetzes

Schreiben des Präsidenten des Bundesrates an den Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses – mit Abdruck an die Präsidentin des Deutschen Bundestages zur Kenntnisnahme.

Abdruck

Der Präsident
des Bundesrates

Bonn, den 15. November 1996

Herrn Vorsitzenden
des Vermittlungsausschusses
des Deutschen Bundestages
und des Bundesrates

Betr.: Jahressteuergesetz (JStG) 1997

Der Bundesrat hat in seiner 705. Sitzung am 15. November 1996 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 7. November 1996 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den in der Anlage angegebenen Gründen einberufen wird.

Erwin Teufel

Gründe
für die Einberufung des Vermittlungsausschusses
zum
Jahressteuergesetz (JStG) 1997

1. Zu Artikel 1 bis 8 und 9 Nr. 4

Die Artikel 1 bis 8 werden entsprechend dem Gesetzentwurf des Bundesrates zur Neuregelung der Vermögensteuer und Erbschaftsteuer - Drucksache 423/96 (Beschluß)* - geändert.

Als Folge

wird Artikel 9 Nr. 4 gestrichen.

*) Auf die Änderung in Ziffer 7 wird hingewiesen.

2.)* Zu Artikel 1 Nr. 3 und 5 (§§ 17 Abs. 2, 19 Abs. 1 BewG)

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird § 17 Abs. 2 wie folgt gefaßt:

"(2) Die §§ 18 bis 94, 122, 125 bis 132 gelten für die Grundsteuer und die §§ 95 bis 109a, 121a, 133 und 137 zusätzlich für die Gewerbesteuer."

b) In Nummer 5 werden in § 19 Abs. 1 nach den Worten "für Betriebsgrundstücke (§ 99)" die Worte "sowie für inländische Gewerbebetriebe (§ 95)" eingefügt.

Als Folge

entfallen in Artikel 1 die Nr. 19, 20, 22, 23, 24, 25, 28, 33 und 34.

Begründung:

Die Ergänzung des Gesetzes um die Einheitswertfeststellung des Betriebes ist erforderlich, um ab 1997 weiterhin Gewerbekapitalsteuer erheben zu können. § 12 Gewerbesteuergesetz setzt die Existenz eines Feststellungsbescheids über den Einheitswert des Betriebes, für den Gewerbekapitalsteuer erhoben werden soll, voraus; anderenfalls wäre die Gewerbekapitalsteuer auf kaltem Wege abgeschafft.

Die übrigen Änderungen sind redaktionell notwendig.

*) hilfsweise für den Fall, daß der Vermittlungsausschuß sich das Anliegen unter Ziffer 1 nicht zu eigen macht

3.)* Zu Artikel 1 Nr. 51 (§§ 137 bis 152 BewG)

In Nummer 51 werden

- a) in § 145 Absatz 3 die Zahl "30" durch die Zahl "10" ersetzt;
- b) in § 146
 - aa) in Absatz 4 die Zahl "1" durch die Zahl "0,5" und die Zahl "50" durch die Zahl "25" ersetzt;
 - bb) in Absatz 5 die Zahl "10" durch die Zahl "20" ersetzt;
 - cc) in Absatz 6 die Worte "unter Ansatz eines Abschlags von 50 vom Hundert anstelle des Abschlags von 30 vom Hundert" gestrichen;
- c) in § 147 Absatz 2 die Zahl "30" durch die Zahl "10" und die Zahl "50" durch die Zahl "30" ersetzt.
- d) in § 149
 - aa) Absatz 1 Satz 2 wie folgt gefaßt:

"Von diesem Wert sind die Aufwendungen abzuziehen, die zwischen dem Besteuerungszeitpunkt und der Bezugsfertigkeit des Gebäudes fällig werden und zu erbringen sind."
 - bb) nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) § 146 Abs. 6 ist entsprechend anzuwenden."

*) hilfsweise für den Fall, daß der Vermittlungsausschuß sich das Anliegen unter Ziffer 1 nicht zu eigen macht

Begründung:

Die Maßnahmen sind unbedingt erforderlich, um das Mehraufkommen von 1,6 Mrd. DM im Bereich der Erbschaftsteuer sicherzustellen.

Sie sind ferner erforderlich, um das Gesamtniveau der Immobilienbewertung derart anzuheben, daß die Gefahr einer Ungleichbewertung im Vergleich zu anderen Vermögensgegenständen auf ein erträgliches Maß gesenkt wird.

Im einzelnen handelt es sich um die Verringerung der Abschläge vom Bodenrichtwert, der Alterswertminderung und des Anhaltewerts sowie um die Erhöhung des Zuschlags für Ein- und Zweifamilienhäuser.

Es ist nicht damit zu rechnen, daß es dadurch in einer nennenswerten Anzahl von Fällen zu Überbewertungen kommen wird. Bei Grundstücken im Zustand der Bebauung wird der Mindestansatz mit dem Bodenwert wie bei bebauten Grundstücken sichergestellt.

4. *) Zu Artikel 1 Nr. 51 (§ 146 Abs. 2 Satz 1 BewG)

In Nummer 51 wird in § 146 Abs. 2 Satz 1 das Wort „Zwölffache“ durch das Wort „Fünzfzehnfache“ ersetzt.

Begründung

Die Anhebung des Vervielfältigers dient der Herstellung eines verfassungsrechtlich unbedenklichen Bewertungsniveaus.

Zusammen mit den zur Beseitigung von Unstimmigkeiten im Ertragswertverfahren erforderlichen Maßnahmen (Mindestwert Grund und Boden generell 90 v.H. des Bodenrichtwertes, Grund und Boden bei bebauten Grundstücken im Betriebsvermögen 70 v.H. des Bodenrichtwertes zzgl. Steuerbilanzwert für Gebäude, Altersabschlag 0,5 v.H. mit Anhaltewert 75 v.H., Aufschlag 20 v.H. bei Ein- und Zweifamilienhäusern) wird nach vorläufiger Einschätzung ein durchschnittliches Bewertungsniveau von 65 bis 70 v.H. der Verkehrswerte erreicht.

Finanzielle Auswirkungen

Mehraufkommen ca. 400 Mio DM.

*) hilfsweise für den Fall, daß der Vermittlungsausschuß sich das Anliegen unter Ziffer 1 nicht zu eigen macht

5.)* Zu Artikel 2 Nr. 5 (§ 13a Abs. 2 ErbStG)

In Artikel 2 Nr. 5 wird § 13a Abs. 2 wie folgt gefaßt:

"(2) Das nach Anwendung des Absatzes 1 verbleibende Vermögen im Sinne des Absatzes 4 ist bis zu einem Wert von 10 Millionen Deutsche Mark mit 50 vom Hundert anzusetzen."

Begründung

Die Vorschrift begrenzt den Bewertungsabschlag von 50 v.H. auf mittelständische Betriebe. Beträgt der Steuerwert nach Abzug des Freibetrages von 500.000 DM mehr als 10 Millionen DM, wird für den darüber hinausgehenden Wert des Vermögens im Sinne des Absatzes 4 kein weiterer Abschlag gewährt.

Das Gesetz trägt mit dem Ansatz der Steuerbilanzwerte und der weit hinter den Verkehrswerten zurückbleibenden Grundstückswerte sowie dem neuen § 19a ErbStG der vom Bundesverfassungsgericht für Betriebsvermögen angenommenen Sozialbindung umfassend Rechnung. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluß vom 22. Juni 1995 ausdrücklich nur die betriebsangemessene Belastung mittelständischer Unternehmen gefordert; eine entsprechende Begünstigung von Großunternehmen und -konzernen ist demnach nicht gerechtfertigt.

*) hilfsweise für den Fall, daß der Vermittlungsausschuß sich das Anliegen unter Ziffer 1 nicht zu eigen macht

6.)* Zu Artikel 2 Nr. 5 (§ 13a Abs. 4 ErbStG)

In Artikel 2 Nr. 5 wird in § 13a Abs. 4 Nr. 3 das Wort "mindestens" durch die Worte "zu mehr als" ersetzt.

Begründung

Nach dem Gesetz ist die Begünstigung für Betriebsvermögen schon dann vorgesehen, wenn der Erblasser oder Schenker am Nennkapital dieser Gesellschaft genau zu einem Viertel unmittelbar beteiligt war.

Die Gleichstellung von Betriebsvermögen und Kapitalbeteiligung in privater Hand ist nur gerechtfertigt, wenn es sich um wesentliche Beteiligungen handelt, da nur in diesen Fällen das Kapitalanlageinteresse hinter das förderungswürdige Unternehmerinteresse zurücktritt. Der Gesetzgeber hat in vergleichbaren Fallkonstellationen der Gleichstellung von Kapitalbeteiligung und Unternehmerschaft stets eine Beteiligungsquote von mehr als einem Viertel zugrundegelegt (§ 17 Abs. 1 EStG, § 74 Abs. 2 AO). Es ist kein Grund ersichtlich, für den Bereich der Erbschaft- und Schenkungsteuer davon abzuweichen. Mit der Änderung wird eine Angleichung an die genannten Regelungen erreicht und durch die Schließung der Lücke zwischen Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht und anderen Steuerrechtsbereichen die Einheitlichkeit der Qualifizierung einer wesentlichen Beteiligung wiederhergestellt. Zugleich wird ausgeschlossen, daß zielwidrig Kapitalvermögen, das keiner besonderen Sozialbindung unterliegt, in die Steuerverschonung einbezogen wird.

Die Maßnahme dient allein der Sicherung des zu erwartenden Aufkommens.

*) hilfsweise für den Fall, daß der Vermittlungsausschuß sich das Anliegen unter Ziffer 1 nicht zu eigen macht

7.)* Zu Artikel 2 Nr. 5 (§ 13a Abs. 5 ErbStG)

In Artikel 2 Nr. 5 wird in § 13a Abs. 5 nach der Nummer 2 folgende Nummer 2a eingefügt:

- "2a. als Inhaber eines Gewerbebetriebes, Gesellschafter einer Gesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 oder § 18 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes oder persönlich haftender Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien innerhalb der Frist Entnahmen tätigt, die die Summe seiner Einlagen und der ihm zuzurechnenden Gewinne oder Gewinnanteile seit dem Erwerb um mehr als 100.000 Deutsche Mark übersteigen. Gleiches gilt für Inhaber eines begünstigten Betriebes der Land- und Forstwirtschaft oder eines Teilbetriebes oder eines Anteils an einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft;"

Begründung

Die Änderung dient der Aufkommenssicherung durch Verhinderung von Mißbrauch im Rahmen der Verschonung des Betriebsvermögens. Das Gesetz bietet in der derzeitigen Fassung des § 13a weitreichenden Spielraum für Gestaltungsmöglichkeiten, die angesichts des verdoppelten Bewertungsabschlages zusätzlichen Reiz gewinnen.

Nach dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts darf nur solches Betriebsvermögen begünstigt werden, das aufgrund seiner tatsächlichen betrieblichen Verwendung der besonderen Sozialbindung mittelständischer Unternehmen unterliegt. Dieses Erfordernis erfüllt grundsätzlich nur das Betriebsvermögen, das zur Erreichung unternehmerischer Ziele erforderlich ist (notwendiges Betriebsvermögen). Eine derartige Abgrenzung wäre jedoch kaum praktikierbar und würde zu zahlreichen Streitfällen mit den Steuerpflichtigen führen.

Nach der Zielsetzung des Bundesverfassungsgerichts muß aber zumindest verhindert werden, daß Wirtschaftsgüter allein deshalb vorübergehend als gewillkürtes Betriebsvermögen in den Betrieb eingelegt werden, um -

*) Für den Fall, daß der Vermittlungsausschuß sich das Anliegen unter Ziffer 1 zu eigen macht, betrifft die Änderung in Ziffer 7 den Artikel 5 Nr. 4 in der Fassung des Gesetzentwurfs des Bundesrates - Drucksache 423/96 (Beschluß) -.

insbesondere bei vorweggenommener Erbfolge - die Erbschaft- und Schenkungsteuer zu vermindern, ohne daß damit eine dauerhafte Stärkung des Betriebsvermögens bewirkt wird. Die Änderung trägt insoweit auch anläßlich der Sachverständigenanhörung zum Jahressteuergesetz 1997 am 26.06.1996 in Bonn vorgetragenen Bedenken Rechnung.

Die Vorschrift bedingt in Anbetracht des ohnehin durch § 13a des Gesetzes verursachten Verwaltungsaufwandes keinen nennenswerten Mehraufwand. Sie verhindert im Gegenteil streitige Auseinandersetzungen über die Frage, ob es sich bei den entnommenen Wirtschaftsgütern um „wesentliche Betriebsgrundlagen“ handelt. Denn dieser unbestimmte Rechtsbegriff ist bis heute durch die Rechtsprechung nicht abschließend geklärt. Für den Steuerpflichtigen gewährleistet die Vorschrift Planungssicherheit hinsichtlich des für Entnahmen zulässigen Rahmens.

8.)* Zu Artikel 2 Nr. 10 (§ 19 ErbStG)

In Artikel 2 Nr. 10 wird § 19 Abs. 1 wie folgt gefaßt:

"(1) Die Erbschaftsteuer wird nach folgenden Vomhundertsätzen erhoben:

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs (§ 10) bis einschließlich Deutsche Mark	Vomhundertsatz in der Steuerklasse I	Vomhundertsatz in der Steuerklasse II	Vomhundertsatz in der Steuerklasse III
100.000	8	13	18
500.000	12	18	24
1.000.000	16	23	31
10.000.000	20	28	37
25.000.000	24	33	42
50.000.000	28	38	48
über 50.000.000	30	40	50

Begründung:

Die Änderung sieht eine geringe Anhebung der Vomhundertsätze (überwiegend um 3 Prozentpunkte) vor, wobei die Spitzensteuersätze für Erwerbe über 50.000.000 DM unverändert bleiben.

Für den Fall des Wegfalls der Vermögensteuerbelastung von Erblasser/Schenker und Erben/Beschenkten ist der hierin liegende verstärkte erbschaftsteuerliche Zugriff gerechtfertigt. An die Stelle einer dauerhaft wirkenden Steuerbelastung tritt die Einmalbelastung im Erwerbsfall.

Im Interesse der sozialen Symmetrie ist die bisherige Tarifstruktur dahingehend zu ändern; daß der mit dem - nach Abzug der Freibeträge verbleibenden - steuerpflichtigen Erwerb verbundene Leistungsfähigkeitszuwachs einer angemessenen Besteuerung unterliegt. Die Intensivierung des steuerlichen Zugriffs ist moderat und bedeutet keine unzumutbare Mehrbelastung.

Die Anpassung der Tarifstruktur führt im Vergleich zum Gesetz je nach Ausgestaltung der Grundstücksbewertung zu einem Mehraufkommen von 600 bis 800 Millionen Deutsche Mark.

*) hilfsweise für den Fall, daß der Vermittlungsausschuß sich das Anliegen unter Ziffer 1 nicht zu eigen macht

9. Zu Artikel 9 Nr. 01 - neu -, 2a - neu -, 4a - neu -, 4b - neu -, 5, 6a - neu - und 7 GrEStG (§ 1 Abs. 2a, 3, 6 Satz 1, § 9 Abs. 1 Nr. 8, § 13 Nr. 6, § 16 Abs. 5, § 17 Abs. 3, § 19 Abs. 1, § 23 Abs. 3 und 4)

Artikel 9 wird wie folgt geändert:

- a) Vor Nummer 1 wird folgende Nummer 01 eingefügt:

"01. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Absatz 2a eingefügt:

"(2a) Gehört zum Vermögen einer Personengesellschaft ein inländisches Grundstück und ändert sich bei ihr innerhalb von fünf Jahren der Gesellschafterbestand vollständig oder wesentlich, gilt dies als auf die Übereignung des Grundstücks auf eine neue Personengesellschaft gerichtetes Rechtsgeschäft. Eine wesentliche Änderung des Gesellschafterbestandes ist anzunehmen, wenn sie bei wirtschaftlicher Betrachtung eine Übertragung des Grundstücks auf die neue Personengesellschaft darstellt. Dies ist stets der Fall, wenn 95 vom Hundert der Anteile am Gesellschaftsvermögen auf neue Gesellschafter übergehen. Bei der Ermittlung des Vorhundertsatzes bleibt der Erwerb von Anteilen von Todes wegen außer Betracht."

- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort "Steuer" die Worte ", soweit eine Besteuerung nach Absatz 2a nicht in Betracht kommt," eingefügt.
- c) In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte "Absätzen 1, 2 oder 3" durch die Worte "Absätzen 1, 2, 2a oder 3" ersetzt."

b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

"2a. In § 9 Abs. 1 werden in Nummer 7 a.E. der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und nach Nummer 7 folgende Nummer 8 angefügt:

"8. bei vollständiger oder wesentlicher Änderung des Gesellschafterbestandes einer Personengesellschaft: der Teil der Leistungen für die Erlangung der Gesellschafterstellung, der auf Grundstücke im Vermögen der Personengesellschaft entfällt.""

c) Nach Nummer 4 werden folgende Nummern 4a und 4b eingefügt:

"4a. In § 13 werden in Nummer 5 a.E. der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und nach Nummer 5 folgende Nummer 6 angefügt:

"6. bei vollständiger oder wesentlicher Änderung des Gesellschafterbestandes:

die Personengesellschaft."

4b. In § 16 Abs. 5 wird das Zitat "§ 1 Abs. 2 und 3" durch das Zitat "§ 1 Abs. 2, 2a und 3" ersetzt."

d) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

"5. § 17 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

"1. ..." (wie Gesetzesbeschluß)

- b) In Nummer 2 wird das Zitat "§ 1 Abs. 3" durch das Zitat "§ 1 Abs. 2a und 3" ersetzt."
- e) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:

"6a. § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Einleitung wird wie folgt gefaßt:

"(1) Steuerschuldner müssen Anzeige erstatten über".

- b) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

"3a. Änderungen des Gesellschafterbestandes einer Personengesellschaft (§ 1 Abs. 2a);"

- f) Nummer 7 wird wie folgt gefaßt:

"7. Dem § 23 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

"(3) § 1 Abs. 2a, § 9 Abs. 1 Nr. 8, § 13 Nr. 6, § 16 Abs. 5, § 17 Abs. 3 Nr. 2, § 19 Abs. 1 Nr. 3a sind erstmals auf Rechtsgeschäfte anzuwenden, die die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2a nach dem 31. Dezember 1996 erfüllen.

(4) ..." (wie § 23 Abs. 3 des Gesetzesbeschlusses)*"

*) vorbehaltlich Ziffer 10

Begründung:**Zu Buchstabe a (§ 1 Abs. 2a GrEStG)**

Durch den neuen § 1 Abs. 2a wird die Übertragung von Anteilen an grundbesitzenden Personengesellschaften der Grunderwerbsteuer unterworfen, wenn sie im wirtschaftlichen Ergebnis einer Übertragung des Grundstücks gleichkommt. Bislang konnte durch die ausschließlich zivilrechtlich orientierte Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs in Fällen, in denen ein Zwerganteil zurückbehalten wurde oder auch nur ein Gesellschafter formal in der Altgesellschaft verblieb, Grunderwerbsteuer in erheblichem Umfang nicht festgesetzt werden. Diese Möglichkeit der mißbräuchlichen Steuervermeidung soll beseitigt werden.

Nach der vorgeschlagenen Regelung löst ein Übergang von mindestens 95 v.H. der Anteile innerhalb von fünf Jahren stets Grunderwerbsteuer aus. Bei einem Übergang von weniger als 95 v.H. der Anteile ist Grunderwerbsteuer zu erheben, wenn hierin eine wesentliche Änderung des Gesellschafterbestandes zu sehen ist. Dies ist anhand von Vereinbarungen und der tatsächlichen Ausführung im Einzelfall zu entscheiden.

Die Gesetzesfolge tritt aufgrund der in diesen Fällen anzuwendenden wirtschaftlichen Betrachtungsweise auch bei einer GmbH & Co. KG ein, bei deren Komplementär-GmbH, die zu mehr als 5 v.H. an der KG beteiligt ist, die Gesellschafter ausgewechselt werden. Entsprechendes gilt, wenn Gesellschafter an einer Personengesellschaft treuhänderisch beteiligt sind und der Treugeber ausgewechselt wird.

Zu Buchstabe b (§ 9 Abs. 1 Nr. 8 GrEStG)

Die Grunderwerbsteuer bemißt sich nach dem Wert der Gegenleistung, wenn eine Gegenleistung vorhanden ist (§ 8 Nr. 1 GrEStG). Nach der neuen Nummer 8 des § 9 Abs. 1 GrEStG ist Gegenleistung bei vollständiger oder wesentlicher Änderung des Gesellschafterbestandes (§ 1 Abs. 2a - neu -, vgl. Buchstabe a) der Teil der für die Erlangung Gesellschafterstellung erbrachten Leistungen, der auf Grundstücke im Vermögen der Gesellschaft entfällt. Die Gegenleistung ist auf der Grundlage der Leistungen aller neuen Gesellschafter, deren Anteilserwerbe insgesamt die Besteuerung nach § 1 Abs. 2a GrEStG auslösen, zu ermitteln.

Zu Buchstabe c**Zu § 13 Nr. 6 GrEStG**

Nach der Neuregelung ist die Personengesellschaft Steuerschuldner, wenn nach § 1 Abs. 2a - neu - GrEStG Grunderwerbsteuer durch die vollständige oder wesentliche Änderung des Gesellschafterbestandes der Personengesellschaft entsteht. Die Steuerpflicht löst formell zwar der neue Gesellschafter aus, durch

dessen Anteilserwerb die Besteuerungsvoraussetzungen letztlich erfüllt wird. Besteuerungsgegenstand ist jedoch die vollständige oder wesentliche Änderung des Gesellschafterbestandes der Personengesellschaft, die als auf die Übereignung der Grundstücke im Gesellschaftsvermögen auf eine neue Personengesellschaft gerichtetes Rechtsgeschäft gilt. Deshalb ist es sachgerecht, die (neue) Personengesellschaft, die durch die Gemeinschaft der neuen Gesellschafter gebildet wird, als Steuerschuldner zu bestimmen.

Zu § 16 Abs. 5 GrEStG

Redaktionelle Anpassung an die Einfügung des § 1 Abs. 2a GrEStG.

Zu Buchstabe d (§ 17 Abs. 3 Nr. 1 und 2 GrEStG)

In den Fällen des § 1 Abs. 2a und 3 kann im allgemeinen nur das Finanzamt, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung der Gesellschaft befindet, Anteilsvereinigungen und Anteilsübertragungen und damit die Verwirklichung von Erwerbsvorgängen hinsichtlich der zum Gesellschaftsvermögen gehörenden Grundstücke feststellen. Es ist daher zweckmäßig, die Besteuerungsgrundlagen durch dieses Finanzamt gesondert feststellen zu lassen. Die bisher nur für die Fälle des § 1 Abs. 3 GrEStG vorgesehene Regelung wird deshalb in der Nummer 2 auf die Fälle des § 1 Abs. 2a - neu - GrEStG ausgedehnt.

Zu Buchstabe e (§ 19 Abs. 1 GrEStG)

Durch die Neufassung wird der Wortlaut an die Einfügung der neuen Nummer 3a angepaßt.

Durch die Vorschrift wird eine Anzeigepflicht für Erwerbsvorgänge im Sinne des § 1 Abs. 2a GrEStG eingeführt. Anzeigepflichtig ist die Personengesellschaft, die nach § 13 Nr. 6 GrEStG (vgl. Buchstabe c) Steuerschuldnerin ist.

Zu Buchstabe f (§ 23 Abs. 3 und 4 GrEStG)

Nach § 1 Abs. 2a - neu - GrEStG (vgl. Buchstabe a) gilt es als auf die Übereignung eines Grundstücks auf eine neue Personengesellschaft gerichtetes grunderwerbsteuerpflichtiges Rechtsgeschäft, wenn das Grundstück zum Vermögen einer Personengesellschaft gehört, bei der sich innerhalb von fünf Jahren der Gesellschafterbestand vollständig oder wesentlich verändert hat. Bisher unterliegen solche Vorgänge nur bei vollständiger Änderung des Gesellschafterbestandes einer nur Grundbesitz haltenden Personengesellschaft der Grunderwerbsteuer. In den Fällen, die durch § 1 Abs. 2a - neu - GrEStG in die Besteuerung einbezogen werden, soll diese ab 1.1.1997 einsetzen.

10.)* Zu Artikel 9 Nr. 7 (§ 23 Abs. 3) GrEStG)**

In Artikel 9 Nr. 7 werden in § 23 Abs. 3 Satz 1 nach dem Zitat "§ 8 Abs. 2" das Wort "ist" durch das Wort "sind" ersetzt und die Worte "und § 11 Abs. 1" eingefügt.

Begründung:

Die Grunderwerbsteuer entsteht bei bedingten oder genehmigungsbedürftigen Erwerbsvorgängen erst mit dem Eintritt der Bedingung bzw. mit Erteilung der Genehmigung (§ 14 GrEStG). Verwirklicht wird ein Erwerbsvorgang jedoch bereits dann, wenn die Vertragspartner im Verhältnis zueinander gebunden sind. Bei einem vor dem 01.01.1997 abgeschlossenen genehmigungsbedürftigen Kaufvertrag, für den die Genehmigung erst nach dem 31.12.1996 erteilt wird, entsteht die Grunderwerbsteuer somit erst nach Inkrafttreten der Steuersatzerhöhung. Auf den Zeitpunkt der Genehmigung haben die Vertragspartner jedoch keinen Einfluß. Durch die Ergänzung des § 23 Abs. 3 GrEStG soll deshalb bestimmt werden, daß auf alle vor dem 01.01.1997 verwirklichte Erwerbsvorgänge noch der bisherige Steuersatz von 2 v.H. anzuwenden ist.

*) hilfsweise für den Fall, daß der Vermittlungsausschuß sich das Anliegen unter Ziffer 1 **nicht** zu eigen macht

**) Für den Fall, daß sich der Vermittlungsausschuß das Anliegen in Ziffer 9 zu eigen macht, betrifft die Änderung in Ziffer 10 den Absatz 4 des § 23 des GrEStG.

11.9) Zu Artikel 12 Nr. 8 (§ 7 g EStG)

Artikel 12 Nr. 8 wird gestrichen.

Begründung:

Zur Streichung von Nummer 8 Buchstabe a und b (§ 7g Abs. 2 und 3 EStG):

Die im Gesetz vorgesehene Änderung unterstellt den Wegfall der Feststellung von Einheitswerten des Betriebsvermögens für Gewerbebetriebe als notwendige Folgeänderung aus dem Wegfall der Vermögensteuer ab dem 01.01.1997.

Da jedoch die Vermögensteuer und damit die Feststellung von Einheitswerten des Betriebsvermögens beizubehalten sind, ist die Änderung überflüssig und aus dem Gesetzentwurf zu streichen.

Zur Streichung von Nummer 8 Buchstabe c (§ 7g Abs. 7 - neu - EStG):

Die Regelungen sind aus steuerfachlicher Sicht abzulehnen. Sie führen zur weiteren erheblichen Komplizierung des Steuerrechts. Es ist auch nicht ersichtlich, wie der eigentliche Zweck, jungen Unternehmern bei beabsichtigten Investitionen zu helfen, erreicht werden soll. Ihr Problem ist nicht die Gewinnbesteuerung, sondern das fehlende Eigenkapital.

Das politische Ziel, die Gründung von Existenzen zu erleichtern, wird im Hinblick auf die außerordentlich schwierige Arbeitsmarktlage unterstützt. Es ist aber mit Fördermaßnahmen außerhalb des Steuerrechts zielgenauer und leichter zu erreichen als durch die im Gesetzesbeschluß vorgesehene Rücklagenbildung.

Durch eine Rücklagenbildung wird im Regelfall weder die Liquidität des Unternehmens erhöht noch das Insolvenzrisiko vermindert.

Die Bildung einer Rücklage macht bei Existenzgründungen nur dann Sinn, wenn der Existenzgründer bereits in der Anlaufphase entsprechende Gewinne erwirtschaftet. In diesem Fall verkümmert die Investitionsrücklage jedoch zur allgemeinen steuerfreien Rücklage, wobei wegen des Verzichts auf den Gewinnzuschlag nicht einmal Mißbräuche geahndet werden können, wenn die Investition später unterbleibt.

9) für den Fall, daß der Vermittlungsausschuß sich das Anliegen unter Ziffer 1 zu eigen macht

12.)* Zu Artikel 12 Nr. 8 Buchst. a und c (§ 7 g EStG)

Artikel 12 Nr. 8 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a wird § 7 g Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a wie folgt gefaßt:

"a) das Betriebsvermögen des Gewerbebetriebs oder des der selbständigen Arbeit dienenden Betriebs, zu dessen Anlagevermögen das Wirtschaftsgut gehört, zum Schluß des der Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsguts vorangehenden Wirtschaftsjahrs nicht mehr als 240.000 Deutsche Mark beträgt;"

b) Buchstabe c wird gestrichen.

Begründung:

Zu Nummer 8 Buchstabe a (§ 7g Abs. 2 EStG):

Für den Fall, daß die Vermögensteuer wegfällt und deshalb in § 7g Abs. 2 eine Folgeänderung erforderlich wird, ist die vorgesehene Erhöhung der Wertgrenze auf 400.000 DM aus fachlicher Sicht gleichwohl nicht erforderlich. Der bisherige Wert von 240.000 DM sollte auch in Anbetracht des künftigen Ansatzes der Steuerbilanzwerte für den Grundbesitz beibehalten bleiben, um den Kreis der geförderten Steuerpflichtigen entsprechend dem Normzweck auf im wesentlichen kleine Unternehmen begrenzt zu halten und Mitnahmeeffekte zu verhindern.

Darüber hinaus führt die Fiktion des § 7 g Abs. 2 Nr. 1a, 2. Halbsatz zu einer nicht hinnehmbaren Begünstigung von freiberuflich tätigen Steuerpflichtigen. Auch für nicht bilanzierende Steuerpflichtige sollte die Grenze von 240.000 DM gelten. Daß diese über kein bilanziell ausgewiesenes Anlagevermögen verfügen, führt nicht dazu, daß ihnen ein entsprechender Nachweis zum Zwecke der Inanspruchnahme der Sonderabschreibung nicht zugemutet werden könnte.

*) hilfsweise für den Fall, daß der Vermittlungsausschuß sich das Anliegen unter Ziffer 1 nicht zu eigen macht

Zur Streichung von Nummer 8 Buchstabe c (§ 7g Abs. 7 - neu - EStG):

Die Regelungen sind aus steuerfachlicher Sicht abzulehnen. Sie führen zur weiteren erheblichen Komplizierung des Steuerrechts. Es ist auch nicht ersichtlich, wie der eigentliche Zweck, jungen Unternehmern bei beabsichtigten Investitionen zu helfen, erreicht werden soll. Ihr Problem ist nicht die Gewinnbesteuerung, sondern das fehlende Eigenkapital.

Das politische Ziel, die Gründung von Existenzen zu erleichtern, wird im Hinblick auf die außerordentlich schwierige Arbeitsmarktlage unterstützt. Es ist aber mit Fördermaßnahmen außerhalb des Steuerrechts zielgenauer und leichter zu erreichen als durch die im Gesetzesbeschluß vorgesehene Rücklagenbildung.

Durch eine Rücklagenbildung wird im Regelfall weder die Liquidität des Unternehmens erhöht noch das Insolvenzrisiko vermindert.

Die Bildung einer Rücklage macht bei Existenzgründungen nur dann Sinn, wenn der Existenzgründer bereits in der Anlaufphase entsprechende Gewinne erwirtschaftet. In diesem Fall verkümmert die Investitionsrücklage jedoch zur allgemeinen steuerfreien Rücklage, wobei wegen des Verzichts auf den Gewinnzuschlag nicht einmal Mißbräuche geahndet werden können, wenn die Investition später unterbleibt.

13. Zu Artikel 12 Nr. 9 Buchst. c und 21 (§ 10 Abs. 1 Nr. 8 und § 38 Abs. 5 EStG)

Artikel 12 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 9 Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:

"c) Die Nummer 8 wird aufgehoben."

b) Nummer 21 wird gestrichen.

Begründung:

Zu Nummer 9 Buchstabe c (§ 10 Abs. 1 Nr. 8 EStG):

Bereits die geltende Regelung des § 10 Abs. 1 Nr. 8 EStG (sog. "Dienstmädchen-Privileg") hat die in sie gesetzte Erwartung, nämlich die Schaffung sozialversicherungspflichtiger Arbeitsplätze in der Größenordnung von 100.000 pro Veranlagungszeitraum ab 1990, auch nicht annähernd erfüllt. Nach den Ergebnissen der Beschäftigtenstatistik der Bundesanstalt für Arbeit sind in drei Veranlagungszeiträumen (1990 - 1992) lediglich 7.327 zusätzliche sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse für hauswirtschaftlich tätige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer geschaffen worden. Nicht einmal diese sind insgesamt auf das "Dienstmädchen-Privileg" zurückzuführen. Die Bundesregierung hat im Rahmen der Beantwortung einer schriftlichen Anfrage im Deutschen Bundestag selbst darauf hingewiesen, daß aus den Daten nicht zu entnehmen ist, in welchem Umfang die genannten Beschäftigungsverhältnisse infolge des Sonderausgabenabzugs neu begründet oder durch Überführung einer illegalen in eine ordnungsmäßige Beschäftigung entstanden sind.

Es ist daher nicht damit zu rechnen, daß durch eine Erhöhung des steuerlich absetzbaren Volumens und durch eine Verbreiterung des anspruchsberechtigten Personenkreises ein nennenswerter Anstieg sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungsverhältnisse ausgelöst wird, zumal es - wie die geringen Auswirkungen der gegenwärtigen Regelung vermuten lassen - häufig am Widerstand der Beschäftigten scheitern dürfte, das Beschäftigungsverhältnis zu "legalisieren".

Die Regelung sollte vielmehr abgeschafft werden.

Sie stellt eine nicht gerechtfertigte steuerliche Subventionierung der privaten Lebenshaltung einkommensstarker Haushalte dar. Durch den Abzug der Aufwendungen von der Bemessungsgrundlage steigt der steuerliche Vorteil mit zunehmendem Einkommen, so daß die Besserverdienenden überproportional gefördert werden. Die Steuersubvention ist zudem nicht mit

der engen Begrenzung der steuerlichen Berücksichtigung von Kosten der Kinderbetreuung nach § 33c EStG zu vereinbaren. Denn es ist nicht gerechtfertigt, Kosten für eine hauswirtschaftliche Beschäftigung im Rahmen hoher Grenzen des § 10 Absatz 1 Nr. 8 EStG zum Abzug zuzulassen, wenn auf der anderen Seite Kosten der Kinderbetreuung bei sog. doppelverdienenden Ehegatten grundsätzlich von der steuerlichen Berücksichtigung ausgeschlossen werden.

Die vorgesehene Ausweitung des geltenden Sonderausgabenabzugs für hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse wird abgelehnt. Wenn die haushaltsbezogenen Dienstleistungen aus arbeitsmarktpolitischen Gründen gefördert werden sollen, muß dies außerhalb des Steuerrechts erfolgen. Die Befrachtung des Steuerrechts hat längst eine Coergrenze erreicht und muß zurückgeführt werden.

Zu Nummer 21 (§ 38 Abs. 5 EStG):

Der vorgesehene Verzicht auf den Steuerabzug vom Arbeitslohn bei Bezügen bis zu 1.500 DM ist der erstmalige Versuch, Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit vom Lohnsteuerabzugsverfahren auszunehmen und in das Einkommensteuervorauszahlungsverfahren einzubeziehen. Der Vereinfachung beim Arbeitgeber steht eine erhebliche Komplizierung für Arbeitnehmer und Finanzverwaltung gegenüber. Die Abgabenquote des Arbeitnehmers wird im Ergebnis nicht gesenkt.

Die Regelung birgt zudem eine erhebliche Berufungsgefahr. Es ist damit zu rechnen, daß auch andere Arbeitgeber (z.B. gemeinnützige Organisationen wie Vereine, die Kirchen usw.) ähnliche Entlastungen ihrer Lohnbüros fordern werden. Letztlich würde die Forderung nach Abschaffung des Lohnsteuerabzugsverfahrens wegen der damit verbundenen Kostensenkung von den Arbeitgebern insgesamt erhoben.

Auf das Steuerabzugsverfahren kann aber zur Sicherung des Steueraufkommens nicht verzichtet werden. Dem "Einstieg in den Ausstieg" aus dem Lohnsteuerabzugsverfahren ist daher die Zustimmung zu versagen.

14. Zu Artikel 12 Nr 13 Buchst. a, 13a - neu -, 21a - neu -, 36, 40 (§§ 32 Abs. 4, 32a, 38c, 52 und Anlagen EStG)

Artikel 12 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 13 Buchst. a werden in § 32 Abs. 4 Satz 2 die Worte "12 000 Deutsche Mark" durch die Worte "12 360 Deutsche Mark" ersetzt.

b) Nach Nummer 13 wird folgende Nummer 13a eingefügt:

"13a. § 32a Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Die tarifliche Einkommensteuer bemißt sich nach dem zu versteuernden Einkommen. Sie beträgt vorbehaltlich der §§ 32b, 34, 34b und 34c jeweils in Deutsche Mark für zu versteuernde Einkommen

1. bis 12 365 Deutsche Mark (Grundfreibetrag):

0;

2. von 12 366 Deutsche Mark bis 58 643 Deutsche Mark:

$(91,19 \cdot y + 2\,590) \cdot y$;

3. von 58 644 Deutsche Mark bis 120 041 Deutsche Mark:

$(151,96 \cdot z + 3\,434) \cdot z + 13\,938$;

4. von 120 042 Deutsche Mark an:

$0,53 \cdot x - 22\,843$.

"y" ist ein Zehntausendstel des 12 312 Deutsche Mark übersteigenden Teils des abgerundeten zu versteuernden Einkommens. "z" ist ein Zehntausendstel des 58 590 Deutsche Mark übersteigenden Teils des abgerundeten zu versteuernden Einkommens. "x" ist das abgerundete zu versteuernde Einkommen."

c) Nach Nummer 21 wird folgende Nummer 21a eingefügt:

"21a. In § 38c Abs. 1 Satz 4 werden die Worte "62 856 Deutsche Mark" durch die Worte "63 342 Deutsche Mark" ersetzt."

d) Nummer 36 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe o wird in § 52 Abs. 22a der Satz 2 wie folgt gefaßt:

"§ 32 Abs. 4 Satz 2 ist ab dem Veranlagungszeitraum 1999 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Betrags von 12 000 Deutsche Mark der Betrag von 13 020 Deutsche Mark tritt."

bb) Buchstabe p wird wie folgt gefaßt:

"p) Absatz 22b wird wie folgt gefaßt:

"(22b) § 32a Abs. 1 ist für den Veranlagungszeitraum 1999 und die folgenden Veranlagungszeiträume in der folgenden Fassung anzuwenden:

"(1) Die tarifliche Einkommensteuer bemißt sich nach dem zu versteuernden Einkommen. Sie beträgt vorbehaltlich der §§ 32b, 34, 34b und 34c jeweils in Deutsche Mark für zu versteuernde Einkommen

1. bis 13 067 Deutsche Mark (Grundfreibetrag):

0;

2. von 13 068 Deutsche Mark bis 66 365 Deutsche Mark:

$(101,22 \cdot y + 2\,590) \cdot y$;

3. von 66 366 Deutsche Mark bis 120 041 Deutsche Mark:

$(151,93 \cdot z + 3\,669) \cdot z + 16\,679$;

4. von 120 042 Deutsche Mark an:

$0,53 \cdot x - 22\,844$.

"y" ist ein Zehntausendstel des 13 014 Deutsche Mark übersteigenden Teils des abgerundeten zu versteuernden Einkommens. "z" ist ein Zehntausendstel des 66 312 Deutsche Mark übersteigenden Teils des abgerundeten zu versteuernden Einkommens. "x" ist das abgerundete zu versteuernde Einkommen."""

cc) Buchstabe q wird wie folgt gefaßt:

"q) Absatz 22c wird wie folgt gefaßt:

"(22c) § 32a Abs. 4 ist für den Veranlagungszeitraum 1999 und die folgenden Veranlagungszeiträume in der folgenden Fassung anzuwenden:

"(4) Für zu versteuernde Einkommen bis 120 041 Deutsche Mark ergibt sich die nach den Absätzen 1 bis 3 berechnete tarifliche Einkommensteuer aus der diesem Gesetz beigefügten Anlage 4 (Einkommensteuer-Grundtabelle)."""

dd) Buchstabe r wird wie folgt gefaßt:

"r) Absatz 22d wird wie folgt gefaßt:

"(22d) § 32a Abs. 5 Satz 2 ist für den Veranlagungszeitraum 1999 und die folgenden Veranlagungszeiträume in der folgenden Fassung anzuwenden:

"Für zu versteuernde Einkommen bis 240 083 Deutsche Mark ergibt sich die nach Satz 1 berechnete tarifliche Einkommensteuer aus der diesem Gesetz beigefügten Anlage 5 (Einkommensteuer-Splittingtabelle)."""

ee) Buchstabe u wird wie folgt gefaßt:

"u) In Absatz 28a wird der Satz 1 aufgehoben.

In Satz 2 werden die Worte "62 856 Deutsche Mark" durch die Worte 63 342 Deutsche Mark" ersetzt."

e) Nummer 40 wird wie folgt gefaßt:

- "40. a) Die Anlagen 2 (Einkommensteuer-Grundtabelle 1996) und 3 (Einkommensteuer-Splittingtabelle 1996) werden aufgehoben.
- b) Die bisherige Anlage 4 (Einkommensteuer-Grundtabelle 1997/1998) wird Anlage 2 und der Klammerzusatz "zu § 52 Abs. 22c EStG" wird ersetzt durch den Klammerzusatz "zu § 32a Abs. 4 EStG".
- c) Die bisherige Anlage 4a (Einkommensteuer-Splittingtabelle 1997/1998) wird Anlage 3 und der Klammerzusatz "zu § 52 Abs. 22d EStG" wird ersetzt durch den Klammerzusatz "zu § 32a Abs. 5 EStG".
- d) Die bisherigen Anlage 5 (Einkommensteuer-Grundtabelle 1999) wird Anlage 4 und die bisherige Anlage 5a (Einkommensteuer-Splittingtabelle 1999) wird Anlage 5."

Begründung:

Durch die Maßnahme wird erreicht, daß für 1997 der Grundfreibetrag in der Höhe gilt, die das Jahressteuergesetz 1996 vorsieht, und damit in einer Höhe, die den Anforderungen des Grundgesetzes entspricht.

Steuerliche Auswirkungen:

- gegenüber dem geltenden Recht: keine
- gegenüber dem Gesetzesbeschluß des Bundestages: ./ 1,645 Mrd. DM

15. Zu Artikel 12 Nr. 34 Buchst. a (§ 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. w EStG)
Artikel 13 Nr. 4 (§ 82 f Abs. 1 Satz 1 EStDV)

- a) Artikel 12 Nummer 34 Buchstabe a wird gestrichen.
- b) Artikel 13 Nummer 4 wird gestrichen.

Begründung:

Der Bundesrat hat in seiner 682. Sitzung am 31.03.1995 eine Entschließung zur Verbesserung der Standortbedingungen der deutschen Handelsflotte gefaßt (vgl. Drucksache 122/95 (Beschluß)), mit der die Notwendigkeit des Erhalts einer leistungsfähigen Handelsflotte unter deutscher Flagge bekräftigt wurde. Diese Position hat der Bundesrat in seiner 699. Sitzung am 05.07.1996 bestätigt, indem er auf Empfehlung des Finanzausschusses sich zum Entwurf des JStG 1997 dahingehend geäußert hat, daß es bei den bisherigen Abschreibungsmöglichkeiten für Handelsschiffe und Schiffe, die der Seeschifffahrt dienen, bleiben soll.

Die Sonderabschreibungsmöglichkeiten des § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. w EStG in Verbindung mit § 82 f EStDV sollen Ausflaggungen entgegenwirken und die Vergabe von Schiffbauaufträgen stimulieren. Eine vorzeitige Aufhebung der derzeit geltenden Abschreibungsmöglichkeiten würde deshalb unweigerlich zu einem starken Rückgang bei der Vergabe von Schiffbauaufträgen führen. Das im gesamtstaatlichen Interesse liegende Ziel, eine moderne Handelsflotte unter deutscher Flagge zu erhalten, wird damit aufgegeben.

Neben der direkten Gefahr für zahlreiche Werftarbeitsplätze in den norddeutschen Küstenländern und der indirekten Bedrohung für die Beschäftigungssituation in der Schiffbauzulieferindustrie im gesamten Bundesgebiet ist zu befürchten, daß auch viele deutsche Bordarbeitsplätze infolge dieser Entwicklung fortfallen werden. Falls überhaupt eine Weiterbeschäftigung der betroffenen deutschen Seeleute erfolgt, so nur zu Arbeitsbedingungen, die weit unter dem hohen deutschen Standard liegen. Das trifft auch für die deutschen Tarifverträge zu. Entsprechend negative Konsequenzen für die Schiffssicherheit sind nicht auszuschließen.

Die maritime Wirtschaft in Deutschland ist derzeit in einer äußerst schwierigen Umstrukturierungsphase. Hinzu kommt, daß sich viele Werftstandorte an der deutschen Küste in strukturschwachen Regionen befinden, die einen weiteren Abbau von Arbeitsplätzen nicht verkraften können. Die über den Steuerstundungseffekt erzielbare Sicherung von Arbeitsplätzen dient der wirtschaftlichen Konsolidierung und Verbesserung der Struktur der Küstenländer. Nun kurzfristig die Geltungsdauer zu begrenzen, schafft Unsicherheit und berechtigtes Mißtrauen in die Verlässlichkeit steuerlicher Rahmenbedingungen.

Die mit dem Gesetzesbeschluß vorliegende Regelung ist lediglich geeignet, gegenwärtige Finanzierungsprobleme bei Altverträgen abzumildern. Da ca. 70 % der Schiffbauaufträge über Kommanditgesellschaften finanziert werden, dürfte spätestens ab Mitte 1998 die Kapitalsammlung für Schiffsneubauten nicht mehr in ausreichendem Maße gelingen. Es ist daher zu befürchten, daß die gesamte Situation der maritimen Wirtschaft in Deutschland durch eine ungenügende Auftragslage erheblich erschwert wird. Für den maritimen Standort Deutschland wäre es angesichts des verschärften internationalen Wettbewerbs kontraproduktiv, wenn die geplante Einschränkung der Sonderabschreibungsmöglichkeiten im Rahmen des JStG 1997 in Kraft treten würde.

16.)* Zu Artikel 13 c (Änderung des Außensteuergesetzes)
Artikel 21 c (Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften)

Artikel 13 c und 21 c werden gestrichen.

Begründung:

Mit der Beibehaltung der Vermögensteuer werden die Artikel 13 c und 21 c obsolet.

*) für den Fall, daß der Vermittlungsausschuß sich das Anliegen unter Ziffer 1 zu eigen macht

17. Zu Artikel 20 Nr. 4 (§ 171 Abs. 10 AO)

In Artikel 20 Nr. 4 wird in § 171 Abs. 10 folgender Satz 2 angefügt:

"In den Fällen, in denen sich eine Außenprüfung auf Steuern erstreckt oder im Falle der Hinausschiebung erstrecken sollte, für deren Festsetzung ein Grundlagenbescheid bindend ist, endet die Festsetzungsfrist jedoch frühestens zu den in Absatz 4 bestimmten Zeitpunkten."

Begründung:

Bei Großbetrieben und Konzernen dauern Außenprüfungen nicht selten mehr als zwei Jahre. Die Auswertung der Mitteilungen der Feststellungsfinanzämter über die gesondert festgestellten Besteuerungsgrundlagen kann dann wegen drohender Verjährung nicht bis zur Auswertung des Prüfungsberichts zurückgestellt werden. Dies führt bei verbundenen Unternehmen (hierbei handelt es sich nicht selten um vierzig bis fünfzig Unternehmen und um bis zu fünfhundert auszuwertende Mitteilungen) zu einer Flut von Änderungsbescheiden, die sowohl die betroffenen Steuerpflichtigen (Erstellung von berichtigten Erklärungen, Überprüfung der Bescheide) als auch die Finanzämter erheblich belastet.

Die Ergänzung soll auch in diesen Fällen die Beibehaltung der bewährten Praxis ermöglichen, nach der die Änderungen des Folgebescheides zusammen mit der Auswertung der Feststellungen der Außenprüfung gebündelt vorgenommen worden sind.

18. Zu Artikel 21 d - neu - (Neufassung des Zerlegungsgesetzes)

Nach Artikel 21 c wird folgender Artikel 21 d eingefügt:

”Artikel 21 d

Neufassung des Zerlegungsgesetzes

Das Zerlegungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom ... (BGBl. ...), zuletzt geändert durch ... (BGBl. ...) wird wie folgt gefaßt:

"Zerlegungsgesetz (ZerlG)

Abschnitt 1:

Unmittelbare Steuerberechtigung

§ 1

Unmittelbare Steuerberechtigung

(1) Der Anspruch auf die Einkommensteuer oder die Körperschaftsteuer für ein Kalenderjahr steht unmittelbar dem Lande zu, in dem der Steuerpflichtige mit Ablauf des 10. Oktober dieses Jahres seinen Wohnsitz oder den Ort der Leitung hat. § 19 Absätze 1 und 2 sowie § 20 der Abgabenordnung gelten sinngemäß.

(2) Wird eine Steuerfestsetzung aufgehoben, geändert oder wegen einer offenbaren Unrichtigkeit berichtigt, so steht ein zusätzlicher Zahlungsanspruch, der sich aus der Aufhebung, Änderung oder Berichtigung ergibt, abweichend von Absatz 1 dem Lande zu, dessen Finanzamt die Aufhebung, Änderung oder Berichtigung vorgenommen hat. Entsprechendes gilt für eine Erstattungsverpflichtung.

(3) Die Vorschriften der Abgabenordnung über die örtliche Zuständigkeit für die Besteuerung bleiben unberührt. Ist ein Steuerbetrag einem Lande zugeflossen, dem der Steueranspruch nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht zusteht, so ist er an das steuerberechtigte Land zu überweisen; entsprechend ist bei Erstattungen zu verfahren. Die Überweisung unterbleibt, wenn der für ein Kalenderjahr zu überweisende Betrag 50 000 Deutsche Mark nicht übersteigt oder soweit der zu überweisende Betrag nach den §§ 2 bis 6 zerlegt worden ist.

(4) Die Vorschriften über die Zerlegung der Körperschaftsteuer (§§ 2 bis 6) und über die Zerlegung der Lohnsteuer (§ 7) bleiben unberührt.

Abschnitt 2:

Zerlegung der Körperschaftsteuer

§ 2

Grundlagen der Zerlegung der Körperschaftsteuer

(1) Bei Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne der §§ 1 und 2 Absatz 1 Nr. 1 des Körperschaftsteuergesetzes (Körperschaften), die im Veranlagungszeitraum im Geltungsbereich dieses Gesetzes außerhalb des nach § 1 Absatz 1 steuerberechtigten Landes eine Betriebsstätte oder mehrere Betriebsstätten oder Teile von Betriebsstätten unterhalten haben, ist die auf die Einkünfte aus Gewerbebetrieb entfallende nach Abzug anzurechnender Steuerabzugsbeträge und anzurechnender Körperschaftsteuer verbleibende Körperschaftsteuer durch das für die Veranlagung zuständige Finanzamt (Erhebungsfinanzamt) auf die beteiligten Länder zu zerlegen, wenn sie mindestens einen absoluten Betrag von 3 Millionen Deutsche Mark erreicht. Dabei sind die Vorschriften der §§ 28 bis 31 und des § 33 des Gewerbesteuergesetzes entsprechend anzuwenden. Die Zerlegungsmaßstäbe sind als vom-Hundert-Sätze, die auf drei Stellen hinter dem Komma zu runden sind, zu berechnen.

(2) Sind in dem veranlagten Einkommen außer den Einkünften aus Gewerbebetrieb auch andere Einkünfte enthalten, so ist die auf die Einkünfte aus Gewerbebetrieb entfallende Körperschaftsteuer im Sinne des Absatzes 1 der Teilbetrag, der dem Verhältnis der Einkünfte aus Gewerbebetrieb zum Gesamtbetrag der Einkünfte entspricht.

(3) In den Fällen der §§ 14, 17 und 18 des Körperschaftsteuergesetzes gelten Organgesellschaften und deren Betriebsstätten als Betriebsstätten des Organträgers.

(4) Ist die Körperschaft Gesellschafterin einer Personengesellschaft im Sinne des § 15 Absatz 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes, so gelten die Personengesellschaft und deren Betriebsstätten anteilig als Betriebsstätten der Körperschaft.

§ 3

Zerlegung der verbleibenden Körperschaftsteuer

(1) Das Erhebungsfinanzamt zerlegt die verbleibende Körperschaftsteuer auf die beteiligten Länder, sobald die erste Steuerfestsetzung für den Veranlagungszeitraum durchgeführt worden ist, und setzt die Zerlegungsanteile der einzelnen Länder fest.

(2) Die Zerlegung der verbleibenden Körperschaftsteuer ist aufzuheben oder zu ändern, soweit die zugrundeliegende Steuerfestsetzung aufgehoben, geändert oder wegen einer offenbaren Unrichtigkeit berichtigt wird und die Änderung der verbleibenden Körperschaftsteuer bezogen auf die bei der letzten Zerlegung der Körperschaftsteuer zugrunde gelegte verbleibende Körperschaftsteuer mindestens 1 Million Deutsche Mark beträgt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Anrechnung von Steuerabzugsbeträgen oder von Körperschaftsteuer geändert, zurückgenommen, widerrufen oder wegen einer offenbaren Unrichtigkeit berichtigt wird.

(3) Ergibt sich bei der ersten Steuerfestsetzung oder nach einer Aufhebung, Änderung oder Berichtigung des Steuerbescheids wegen einer offenbaren Unrichtigkeit oder nach einer Änderung, einer Rücknahme, einem Widerruf

oder einer Berichtigung der Anrechnung von Steuerbeträgen wegen einer offenbaren Unrichtigkeit, daß die Voraussetzungen für die Zerlegung der Körperschaftsteuer gemäß § 2 Absatz 1 nicht vorliegen oder weggefallen sind, so ist die Zerlegung der Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen oder der verbleibenden Körperschaftsteuer aufzuheben.

(4) Liegen nach einer Aufhebung, Änderung oder Berichtigung des Steuerbescheids wegen einer offenbaren Unrichtigkeit oder nach einer Änderung, einer Rücknahme, einem Widerruf oder einer Berichtigung der Anrechnung von Steuerbeträgen wegen einer offenbaren Unrichtigkeit die Voraussetzungen für die Zerlegung der Körperschaftsteuer erstmals vor, ist Absatz 1 sinngemäß anzuwenden.

(5) Stellt sich nachträglich heraus, daß ein Land bei der Zerlegung nicht oder mit einem unzutreffenden Zerlegungsmaßstab berücksichtigt worden ist, oder ist bei der Zerlegung der verbleibenden Körperschaftsteuer ein Fehler unterlaufen, so ist die Zerlegung der verbleibenden Körperschaftsteuer zu ändern.

§ 4

Zerlegung der Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen

(1) Sofern die Voraussetzungen für eine Zerlegung der Körperschaftsteuer vorliegen, zerlegt das Erhebungsfinanzamt die im Kalendervierteljahr eingehenden Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen auf die beteiligten Länder und teilt die jeweiligen Zerlegungsanteile dem beauftragten Finanzamt seines Landes mit.

(2) Zerlegungsmaßstab ist grundsätzlich das Verhältnis der Zerlegungsanteile, die in dem letzten Zerlegungsbescheid festgesetzt worden sind. Liegt ein Zerlegungsbescheid noch nicht vor, so sind die Zerlegungsanteile aufgrund der letzten Zerlegungserklärung oder aufgrund einer für diese Zwecke anzufordernden Zerlegungserklärung zu berechnen. Sollte das nach den vorstehenden Grundsätzen ermittelte Verhältnis der Zerlegungsanteile offensichtlich zu einem unzutreffenden Ergebnis führen, ist ein geeigneterer Zerlegungsmaßstab zu wählen.

(3) Ist eine Körperschaftsteuer-Vorauszahlung erstattet worden, so ist der Erstattungsbetrag mit den in demselben Kalendervierteljahr eingegangenen Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen für denselben Veranlagungszeitraum zu verrechnen. Der sich als Saldo ergebende Betrag ist nach den vorstehenden Grundsätzen zu zerlegen.

§ 5

Abrechnung der Zerlegung

(1) Das Erhebungsfinanzamt rechnet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die verbleibende Körperschaftsteuer abzüglich etwaiger niedergeschlagener oder erlassener Beträge getilgt oder erstattet worden ist, die Zerlegungsanteile ab. Der Zahlungs- oder Erstattungsanspruch gegenüber den anderen Ländern ergibt sich aus dem Unterschied zwischen dem jeweiligen Zerlegungsanteil und den Zahlungen oder Erstattungen aufgrund der Zerlegung der Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen. Etwaige erlassene oder niedergeschlagene Beträge sind im Verhältnis der Zerlegungsanteile wie Vorauszahlungen abzurechnen.

(2) Auf Teilzahlungen auf die verbleibende Körperschaftsteuer findet § 4 entsprechend Anwendung, sobald die Zahlungen mindestens 1 Million Deutsche Mark betragen. Die Teilzahlungen werden bei der Abrechnung gemäß Absatz 1 wie Vorauszahlungen berücksichtigt.

(3) In den Fällen, in denen die Zerlegung aufgehoben oder geändert wird, gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 6

Verfahrensrechtliche Vorschriften

(1) Die oberste Finanzbehörde des Landes beauftragt ein Finanzamt mit der Wahrnehmung der Rechte des Landes an der Zerlegung (beauftragtes Finanzamt).

(2) Die Zerlegung der Körperschaftsteuer wird im Rahmen eines Clearingverfahrens über die beauftragten Finanzämter abgewickelt.

(3) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten für das Verfahren bei der Zerlegung der Körperschaftsteuer sinngemäß die §§ 185 bis 188 der Abgabenordnung mit der Maßgabe, daß die Körperschaft am Zerlegungsverfahren nicht beteiligt ist und die Vorschriften der Abgabenordnung über das außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren nicht anzuwenden sind.

(4) Bestehen zwischen den beteiligten Finanzämtern Meinungsverschiedenheiten über die Zerlegung und kann eine Einigung nicht erzielt werden, so wird auf Vorlage des Erhebungsfinanzamtes oder auf Antrag der obersten Finanzbehörde des anderen Landes die oberste Finanzbehörde des Landes des Erhebungsfinanzamtes mit der Angelegenheit befaßt. Können sich die obersten Finanzbehörden der an der Zerlegung beteiligten Länder nicht einigen, entscheidet die oberste Finanzbehörde des Landes des Erhebungsfinanzamtes durch Zerlegungsbescheid. Dieser tritt an die Stelle des bisherigen Zerlegungsbescheids. Der Zerlegungsbescheid der obersten Finanzbehörde ist an die anderen beteiligten obersten Finanzbehörden zu richten.

(5) Rechte an der Zerlegung der Körperschaftsteuer verjähren zehn Jahre nach Bestandskraft des letzten für den Veranlagungszeitraum erteilten Steuerbescheids.

(6) Rechte auf Abrechnung und aus der Abrechnung nach § 4 Absatz 1 verjähren fünf Jahre nach der letzten Zahlung oder Erstattung auf die verbleibende Körperschaftsteuer.

(7) Körperschaften im Sinne des § 2 Absatz 1 haben für jeden Veranlagungszeitraum eine Erklärung zur Zerlegung der Körperschaftsteuer nach amtlich vorgeschriebenen Muster (Zerlegungserklärung) abzugeben. Zur Abgabe einer Zerlegungserklärung ist eine Körperschaft auch dann verpflichtet, wenn sie hierzu vom zuständigen Finanzamt aufgefordert wird. Die Erklärung ist von den in § 34 der Abgabenordnung bezeichneten Personen eigenhändig zu unterschreiben.

Abschnitt 3:

Zerlegung der Lohnsteuer

§ 7

Zerlegung der Lohnsteuer

(1) Die von einem Land vereinnahmte Lohnsteuer wird insoweit zerlegt, als sie von den Bezügen der in den anderen Ländern ansässigen unbeschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmer insgesamt einbehalten worden ist. Die Zerlegungsanteile der einzelnen Länder bemessen sich nach Hundertsätzen der vereinnahmten Lohnsteuer. Die Hundertsätze sind nach den Verhältnissen im Feststellungszeitraum festzusetzen. Feststellungszeitraum ist jeweils das Kalenderjahr, für das nach dem Gesetz über Steuerstatistiken eine Lohnsteuerstatistik durchgeführt wird.

(2) Der Festsetzung der Hundertsätze sind die Verhältnisse zugrunde zu legen, die sich aus den Eintragungen auf den Lohnsteuerkarten ergeben. Dabei gilt ein Arbeitnehmer, der für den Feststellungszeitraum zur Einkommensteuer zu veranlagung ist, als in dem Land ansässig, in dem das für die Einkommensteuer- veranlagung örtlich zuständige Finanzamt belegen ist (Wohnsitzland); in den übrigen Fällen gilt als Wohnsitzland das Land, in dem die Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers ausgestellt worden ist. Die nach den Eintragungen der Arbeitgeber auf der Lohnsteuerkarte einbehaltene Lohnsteuer gilt als von dem Land vereinnahmt, zu dem das Finanzamt gehört, an das die Lohnsteuer nach der letzten Eintragung abgeführt worden ist (Einnahmeland).

(3) Für die Ermittlung der Verhältnisse im Feststellungszeitraum sind die Lohnsteuerkarten für den Feststellungszeitraum oder die bei Durchführung der maschinellen Veranlagung zur Einkommensteuer auf den Feststellungszeitraum erstellten maschinell verwertbaren Datenträger, auf denen die in Absatz 2 genannten Eintragungen auf den Lohnsteuerkarten gespeichert sind, an das Statistische Landesamt des Wohnsitzlandes zu leiten. Das Statistische Landesamt des Wohnsitzlandes hat anhand der ihm zugeleiteten Lohnsteuerkarten und maschinellen Datenträger die Lohnsteuer, die nicht vom Wohnsitzland vereinnahmt worden ist, zu ermitteln, die hiervon auf die einzelnen Einnahmeländer entfallenden Beträge festzustellen und diese bis zum 30. Juni des dritten Kalenderjahres, das dem Feststellungszeitraum folgt, den

obersten Finanzbehörden der Einnahmeländer mitzuteilen. Die auf den Lohnsteuerkarten eingetragenen Pfennigbeträge der Lohnsteuer sind nicht zu berücksichtigen.

(4) Die obersten Finanzbehörden der Einnahmeländer stellen nach den von den Statistischen Landesämtern der Wohnsitzländer mitgeteilten Beträgen fest, in welchem Verhältnis - ausgedrückt in Hundertsätzen - jeder der Beträge zu der im Feststellungszeitraum von ihnen insgesamt vereinnahmten Lohnsteuer steht. Die Hundertsätze sind auf drei Stellen hinter dem Komma zu runden und den obersten Finanzbehörden der anderen Länder sowie dem Bundesministerium der Finanzen bis zum 15. August des dritten Kalenderjahres, das dem Feststellungszeitraum folgt, mitzuteilen.

(5) Die Hundertsätze gelten für die Zerlegung der Lohnsteuer im dritten, vierten und fünften Kalenderjahr, die dem Feststellungszeitraum folgen.

(6) Auf Grund der nach Absatz 4 festgestellten Hundertsätze haben die obersten Finanzbehörden der Einnahmeländer

1. für jedes Kalendervierteljahr der Kalenderjahre, für die die Hundertsätze gelten (Absatz 5), die Zerlegungsanteile der Wohnsitzländer an der von ihnen in diesem Kalendervierteljahr vereinnahmten Lohnsteuer zu ermitteln,
2. für die folgenden Kalendervierteljahre Vorauszahlungen auf die Zerlegungsanteile der Wohnsitzländer an der von ihnen in diesem Kalendervierteljahr vereinnahmten Lohnsteuer zu ermitteln, bis die für diesen Zeiträume maßgebenden Hundertsätze mitgeteilt worden sind.

(7) Die Zerlegungsanteile und die Vorauszahlungen auf Zerlegungsanteile sind mit Ablauf der jeweiligen Kalendervierteljahre gegenüber den obersten Finanzbehörden der Wohnsitzländer abzurechnen. Vorauszahlungen auf Zerlegungsanteile sind auf die jeweiligen Zerlegungsanteile anzurechnen. Die Abrechnung und Zahlung erfolgt in einem Clearingverfahren.

(8) Die Vorschriften der §§ 185 bis 189 der Abgabenordnung sind auf das Verfahren bei der Zerlegung der Lohnsteuer nicht anzuwenden.

Abschnitt 4:
Zerlegung des Zinsabschlags

§ 8.
Zerlegung des Zinsabschlags

(1) Der Länder- und Gemeindeanteil am Aufkommen des Zinsabschlags wird wie folgt zerlegt:

1. Auf die nicht in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Länder und Gebiete entfallen:

a) im Jahr 1996 = 92 vom Hundert,

b) im Jahr 1997 = 91 vom Hundert

(Westanteil), auf die in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Länder und Gebiete

c) im Jahr 1996 = 8 vom Hundert,

d) im Jahr 1997 = 9 vom Hundert

(Ostanteil).

2. Der Westanteil wird auf die einzelnen Länder wie folgt verteilt:

a) zu 70 vom Hundert entsprechend der Verteilung der Einkünfte aus Kapitalvermögen nach dem Ergebnis der letzten vorliegenden Einkommensteuer-Statistik. Eine neue Statistik ist erstmals in dem auf ihre Veröffentlichung folgenden Kalenderjahr maßgebend;

- b) zu 20 vom Hundert entsprechend der Verteilung des vorjährigen Körperschaftsteueraufkommens nach Zerlegung;
 - c) zu 10 vom Hundert entsprechend der Verteilung des vorjährigen Aufkommens der veranlagten Einkommensteuer.
3. Für die Verteilung des Ostanteils auf die einzelnen Länder ist die vom Statistischen Bundesamt zum 30. Juni des Vorjahres festgestellte Einwohnerzahl maßgebend.
4. Ab dem Jahr 1998 wird der Länder- und Gemeindeanteil am Aufkommen aller Länder wie folgt verteilt:
- a) zu 70 vom Hundert entsprechend der Verteilung der Einkünfte aus Kapitalvermögen nach dem Ergebnis der letzten vorliegenden Einkommensteuer-Statistik. Eine neue Statistik ist erstmals in dem auf ihre Veröffentlichung folgenden Kalenderjahr maßgebend;
 - b) zu 20 vom Hundert entsprechend der Verteilung des vorjährigen Körperschaftsteueraufkommens nach Zerlegung;
 - c) zu 10 vom Hundert entsprechend der Verteilung des vorjährigen Aufkommens der veranlagten Einkommensteuer.
- (2) Die obersten Finanzbehörden der Länder haben für jedes Kalendervierteljahr ihr Aufkommen an Zinsabschlag rechtzeitig dem Bundesminister der Finanzen mitzuteilen. Dieser stellt die Anteile der einzelnen Länder am Zinsabschlag nach Absatz 1 fest. Die Abrechnung erfolgt im Rahmen eines Clearingverfahrens.

Abschnitt 5:

Gemeinsame Vorschriften

§ 9

Zahlungen im Clearingverfahren

Die sich im Rahmen der Clearingverfahren ergebenden Zahlungen sind von den zahlungspflichtigen Ländern bis zum Ende des auf das jeweilige Kalendervierteljahr folgenden Monats an die obersten Finanzbehörden der empfangsberechtigten Länder zu überweisen.

§ 10

Erlöschen der Ansprüche

(1) Die Ansprüche nach den §§ 1 und 8 erlöschen, wenn sie nicht bis zum Ablauf des dritten auf die Vereinnahmung der Steuer folgenden Kalenderjahres geltend gemacht werden.

(2) Die Ansprüche nach § 7 erlöschen, wenn sie nicht bis zum Ablauf des vierten auf die Vereinnahmung der Steuer folgenden Kalenderjahres geltend gemacht werden.

§ 11

Rechtsweg

Für die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten auf Grund dieses Gesetzes ist der Finanzrechtsweg gegeben.

§ 12

Anwendung

(1) Die Regelung zur unmittelbaren Steuerberechtigung nach dem ersten Abschnitt dieses Gesetzes gilt erstmals für den Veranlagungszeitraum 1996. Die unmittelbare Steuerberechtigung für Veranlagungszeiträume vor 1996 richtet sich nach dem Gesetz über die Steuerberechtigung und die Zerlegung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer (Zerlegungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 1971 (BGBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 9. November 1992 (BGBl. I S. 1853).

(2) Die Zerlegung der Körperschaftsteuer nach dem zweiten Abschnitt dieses Gesetzes ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1996 durchzuführen. Die Zerlegung der Körperschaftsteuer für die Veranlagungszeiträume vor 1996 richtet sich nach dem Gesetz über die Steuerberechtigung und die Zerlegung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer (Zerlegungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 1971 (BGBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 9. November 1992 (BGBl. I S. 1853).

(3) Die Zerlegung der Lohnsteuer nach dem dritten Abschnitt dieses Gesetzes ist erstmals für das Kalenderjahr 1995 nach den Verhältnissen im Kalenderjahr 1992 durchzuführen. Die Zerlegung der Lohnsteuer für die Kalenderjahre vor 1995 richtet sich nach dem Gesetz über die Steuerberechtigung und die Zerlegung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer (Zerlegungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 1971 (BGBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 9. November 1992 (BGBl. I S. 1853), mit der Maßgabe, daß die sich nach den Verhältnissen im Feststellungszeitraum 1992 ergebenden Zerlegungsanteile für die Kalenderjahre 1991 bis 1994 bis zum 30. September 1995 zu überweisen sind.

(4) Die Zerlegung des Zinsabschlags nach dem vierten Abschnitt dieses Gesetzes ist erstmals für das Kalenderjahr 1996 durchzuführen. Die Zerlegung des Zinsabschlags für die Kalenderjahre vor 1996 richtet sich nach dem Gesetz über die Steuerberechtigung und die Zerlegung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer (Zerlegungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 1971 (BGBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 9. November 1992 (BGBl. I S. 1853).

(5) Die Anwendungsvorschriften des fünften Abschnitts sind in den Fällen anzuwenden, in denen sich die unmittelbare Steuerberechtigung, die Zerlegung der Körperschaftsteuer, der Lohnsteuer und des Zinsabschlags nach Maßgabe dieses Gesetzes richten.”

Begründung:

I. Allgemeiner Teil

Ziel der vorstehenden Neufassung des Zerlegungsgesetzes ist es, das bisherige Gesetz über die Steuerberechtigung und die Zerlegung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer (Zerlegungsgesetz), das im wesentlichen aus dem Jahre 1951 stammt, zu reformieren, zu vereinfachen und an die Terminologie der Abgabenordnung 1977 anzupassen. Die technische Abwicklung wird im neuen Zerlegungsgesetz so normiert, wie sie tatsächlich seit Jahren erfolgt.

Die Änderung ist insbesondere auch deshalb erforderlich, weil die auf die Höhe des Gewinns aus Gewerbebetrieb und des Einkommens bezogene Bagatellgrenze des Gesetzes über die Steuerberechtigung und die Zerlegung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer (Zerlegungsgesetz) bei der Körperschaftsteuer-Zerlegung in der vor dem Veranlagungszeitraum 1996 geltenden Fassung seit Einführung des Körperschaftsteuer-Anrechnungsverfahrens ab dem Veranlagungszeitraum 1977 nicht mehr systemgerecht ist und in bestimmten Fällen zu sachfremden und zufälligen Ergebnissen führt.

II. Besonderer Teil

Zum ersten Abschnitt: Unmittelbare Steuerberechtigung (§ 1 ZerlG):

§ 1 ZerlG übernimmt im wesentlichen den bisherigen § 1 des Gesetzes über die Steuerberechtigung und die Zerlegung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer (Zerlegungsgesetz). Es ergeben sich folgende Änderungen:

1. In § 1 Abs. 1 ZerlG wird nunmehr klargestellt, dass der für die unmittelbare Steuerberechtigung maßgebende Zeitpunkt der Ablauf des 10. Oktober des Jahres ist. Dies entspricht der bisherigen Verwaltungspraxis.
2. Die Änderungen in § 1 Abs. 2 ZerlG dienen der Anpassung der Vorschrift an die Terminologie der Abgabenordnung 1977.

3. In § 1 Abs. 3 ZerlG wird klargestellt, daß in den Fällen der Zerlegung der Körperschaftsteuer nach den §§ 2 bis 6 ZerlG eine Überweisung nicht mehr erforderlich ist, weil im Rahmen der Zerlegung der Körperschaftsteuer das Steueraufkommen zutreffend nach den Zerlegungskriterien verteilt wird. Dies entspricht der bisherigen Verwaltungspraxis.
4. Die Änderung in § 1 Abs. 4 ZerlG ist redaktioneller Art.

Zum zweiten Abschnitt: Zerlegung der Körperschaftsteuer (§§ 2 bis 6 ZerlG):

Allgemeine Vorbemerkung:

1. Nach Art. 104a Abs. 1 GG haben Bund und Länder (Gemeinden) die Ausgaben, die sich aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ergeben, grundsätzlich selbst zu tragen. Die dafür notwendige Finanzausstattung wird ihnen verfassungsrechtlich garantiert (Art. 106, 107 GG) : Das Grundgesetz regelt die Verteilung der Steuern in mehreren Stufen (Finanzausgleich):
 - a) Die Verteilung der Steuern auf Bund und Länder (Gemeinden) - vertikale Steuerertragsaufteilung - richtet sich nach der Art der Steuern. Ihr Aufkommen wird entweder dem Bund (Art. 106 Abs. 1 GG) oder den Ländern (Art. 106 Abs. 2 GG) zugewiesen. Die ertragreichsten Steuern - Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer - sind als Gemeinschaftssteuern ausgestaltet. Dabei sind Bund und Länder am Aufkommen der Körperschaftsteuer je zur Hälfte beteiligt (Art. 106 Abs. 3 Satz 2 GG).
 - b) Auf der Grundlage dieser Aufteilung regelt Art. 107 Abs. 1 Satz 1 GG wie der Anteil der Ländergesamtheit auf die einzelnen Länder verteilt wird (horizontale Steuerertragsaufteilung). Maßgebliches Kriterium ist das örtliche Aufkommen. Der Länderanteil an der Körperschaftsteuer steht den einzelnen Ländern insoweit zu, als die Körperschaftsteuer in ihrem Gebiet vereinnahmt worden ist (Art. 107 Abs. 1 Satz 1 GG). Das auf der Grundlage des Art. 107 Abs. 1 Satz 2 GG ergangene Gesetz über die Steuerberechtigung und die Zerlegung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer (Zerlegungsgesetz) enthält in § 1 nähere Regelungen zur Abgrenzung des örtlichen Aufkommens: Der Anspruch auf die Körperschaftsteuer für ein Kalenderjahr steht unmittelbar dem Lande zu, in dem der Steuerpflichtige am 10. Oktober dieses Jahres den Ort der Leitung hat; § 20 AO gilt sinngemäß. Damit deckt sich die unmittelbare

Steuerberechtigung mit der Zuständigkeit für das Besteuerungsverfahren in der Weise, daß das zuständige Finanzamt die Körperschaftsteuerzahlungen hinsichtlich des Länderanteils regelmäßig für das eigene, unmittelbar steuerberechtigte Land vereinnahmt.

- c) Der Länderanteil erfährt allerdings durch das Zerlegungsgebot des Art. 107 Abs. 1 Satz 2 GG eine Korrektur in Richtung auf die wirkliche Steuerkraft. Die Vorschrift verpflichtet den Gesetzgeber, die Körperschaftsteuer so zu zerlegen, daß vereinnahmungsbedingte Verzerrungen, die einer Verteilung des Steueraufkommens nach der wirklichen Steuerkraft entgegenwirken, in relevanter Weise vermindert werden (BVerfGE 72, 330). Nach welchen Kriterien die Erträge der Körperschaftsteuer zur wirklichen Steuerkraft eines Landes gehören, sagt die Verfassung nicht. Die Steuerverteilung nach der wirklichen Steuerkraft liegt der horizontalen Steuerverteilung zwar als gerechtigkeitsbezogene Leitidee zugrunde, sie ist aber vom Grundgesetz nicht näher bestimmt oder definiert (BVerfGE 72, 331). Die wirkliche Steuerkraft kann - wie das BVerfG mit Blick auf die Einkommensteuer (Lohnsteuer) ausführt - in dem Sinne verstanden werden, daß die Steuerkraft dort entsteht, wo die steuerzahlenden Bürger wohnen; sie kann aber auch dahin verstanden werden, daß für sie der Ort der wirtschaftlichen Wertschöpfung maßgebend ist. Wird der Staat primär als Gebietskörperschaft gesehen, erscheint als eigener Steuerertrag dasjenige Aufkommen, welches in seinem Gebiet erwirtschaftet wird, ohne Rücksicht darauf durch welche Personen dies geschieht. Wird er hingegen primär als Personenverband gesehen, erscheint als eigener Steuerertrag dasjenige Aufkommen, das durch seine (grundsätzlich nach Wohnsitz und Zugehörigkeit bestimmten) Mitglieder, d.h. die Bürger, erwirtschaftet wird, unabhängig davon, ob dies innerhalb oder außerhalb des Hoheitsgebiets geschieht. Der Gesetzgeber bewegt sich daher im Rahmen seines Handlungsspielraums, wenn er - ohne den anderen ganz zu vernachlässigen - auf einen der beiden Anknüpfungspunkte das stärkere Gewicht legt (BVerfGE, 72, 392).
- d) Das BVerfG hat die Zerlegung der Körperschaftsteuer nach dem Betriebsstättenprinzip, wie sie in § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Steuerberechtigung und die Zerlegung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer (Zerlegungsgesetz) vorgeschrieben ist, als sachgerecht angesehen. Das Gericht geht davon aus, daß die Lohnsteuer als personenbezogene Steuer grundsätzlich nach dem Wohnsitzprinzip, die Körperschaftsteuer als wertschöpfungs- und produktionsbezogene Steuer grundsätzlich nach dem Ort der Wertschöpfung bzw. der Produktion zu zerlegen ist. Indem der Gesetzgeber die Zerlegung Körperschaftsteuer - als "Einkommensteuer" der juristischen Personen - nach dem

Betriebsstättenprinzip vorschreibt, kommt er seiner verfassungsrechtlichen Verpflichtung nach, bei der Zerlegung den Gesichtspunkt der örtlichen Wertschöpfung angemessen zu berücksichtigen. Bei einer Körperschaft mit mehreren Betriebsstätten bleibt die Körperschaftsteuer - wie auch die Gewerbesteuer - infolge der Zerlegung dort, wo sie "erwirtschaftet" worden ist (BVerfGE 72, 330, 407).

- e) Aus diesen Ausführungen wird deutlich, daß nach dem Verständnis des BVerfG Art. 107 Abs. 1 Satz 2 GG nur Art und Umfang der Körperschaftsteuerzerlegung, nicht aber das Zerlegungsgebot als solches zur Disposition des einfachen Gesetzgebers stellt. Es muß - zwingend - eine Zerlegung der Körperschaftsteuer durchgeführt werden. Diese muß darauf abzielen, erhebungstechnisch bedingte Differenzen zwischen der örtlichen Vereinnahmung der Körperschaftsteuer und der tatsächlich vorhandenen Wirtschaftskraft abzubauen. Mit einer solchen Korrektur werden nach der Auffassung des BVerfG zugleich in einem gewissen Umfang die Bedenken der finanzschwachen Länder gegen das Verteilungsprinzip der örtlichen Vereinnahmung berücksichtigt (BVerfGE 72, 330, 394).
2. Die Zerlegung der Körperschaftsteuer ist nach den §§ 2 bis 4 des Gesetzes über die Steuerberechtigung und die Zerlegung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer (Zerlegungsgesetz) bisher wie folgt ausgestaltet:
- a) Gegenstand der Zerlegung nach dem Betriebsstättenprinzip ist die auf die Einkünfte aus Gewerbebetrieb entfallende nach Abzug anzurechnender Steuerabzugsbeträge und anzurechnender Körperschaftsteuer verbleibende Körperschaftsteuer (§ 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Steuerberechtigung und die Zerlegung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer (Zerlegungsgesetz)). Sie wird auch dann zerlegt, wenn die Anrechnungsbeträge höher sind als die Steuerschuld (negative Körperschaftsteuer), der Körperschaft also ein Erstattungsanspruch zusteht.
 - b) Zerlegung nach dem Betriebsstättenprinzip bedeutet, daß die Körperschaftsteuer des Unternehmens anteilig den Ländern zusteht, in denen sich Betriebsstätten des Unternehmens befinden. Minderungen und Erhöhungen der Körperschaftsteuer einschließlich aller Verzerrungen beeinflussen anteilig die Zerlegungsanteile aller Länder. Der Zerlegungsmaßstab richtet sich nach den §§ 29 bis 31 und nach § 33 GewStG. In der Regel sind die Arbeitslöhne der in den einzelnen Betriebsstätten beschäftigten Arbeitnehmer maßgebend (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 GewStG). Im Falle der körperschaftsteuerlichen Organschaft gelten Organgesellschaften und deren Betriebsstätten als Betriebsstätten des Organträgers (§ 2 Abs. 3 des Gesetzes über die

Steuerberechtigung und die Zerlegung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer (Zerlegungsgesetz)). Ist eine Körperschaft an einer Personengesellschaft beteiligt, so gelten die Personengesellschaft und ihre Betriebsstätten anteilig als Betriebsstätten der Körperschaft (§ 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Steuerberechtigung und die Zerlegung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer (Zerlegungsgesetz)).

- c) Um Bagatellfälle auszuschalten, wird die Körperschaftsteuer nur zerlegt, wenn das steuerliche Einkommen der Körperschaft mindestens 3 Mio. DM beträgt und darin mindestens 3 Mio. Einkünfte aus Gewerbebetrieb enthalten sind (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Steuerberechtigung und die Zerlegung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer (Zerlegungsgesetz)). Ferner muß der auf ein Betriebsstättenland entfallende Körperschaftsteueranteil mindestens 100.000 DM betragen. Unter 100.000 DM liegende Anteile werden dem Land zugerechnet, in dem sich die Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

3. Durch die Körperschaftsteuerreform zum 01.01.1977 ist das Körperschaftsteuersystem in Teilbereichen umgestaltet worden. Ziel der Reform war es, die steuerliche Doppelbelastung der von Kapitalgesellschaften an ihre inländischen, unbeschränkt steuerpflichtigen Anteilseigner ausgeschütteten Gewinne zu beseitigen. Bei dem damals eingeführten System der Vollarrechnung wird das Einkommen der Kapitalgesellschaften wie bisher der Körperschaftsteuer unterworfen. Schüttet die Kapitalgesellschaft Gewinn aus, so wird dieser zusätzlich bei den Anteilseignern zur Einkommen- oder Körperschaftsteuer herangezogen. Jedoch wird die Körperschaftsteuer, die auf dem ausgeschütteten Gewinn lastet, auf die Steuerschuld des Anteilseigners angerechnet. Dadurch wird erreicht, daß wirtschaftlich im Ergebnis nur noch der nicht ausgeschüttete (thesaurierte) Gewinn der Kapitalgesellschaften mit Körperschaftsteuer belastet ist.

Gesetzestechisch vollzieht sich die Erstattung der Körperschaftsteuer in zwei Schritten. Die bei der Gesellschaft erhobene Tarifbelastung von 45 v.H. des Einkommens wird erstattet

- in Höhe von 15/45 an die ausschüttende Körperschaft (sog. Körperschaftsteuererminderung),
- in Höhe der verbleibenden 30/45 durch Anrechnung (Vergütung) an die Ausschüttungsempfänger.

Wird Einkommen ausgeschüttet, das keiner Tarifbelastung unterlegen hat (steuerfreies Einkommen), wird bei bestimmten Einkommensteilen (vgl. §§ 27 Abs. 1, 40 KStG) zur Herstellung der Ausschüttungsbelastung eine

Körperschaftsteuer von $\frac{3}{7}$ der Ausschüttung erhoben (sog. Körperschaftsteuererhöhung). Damit insoweit wird sichergestellt, daß bei den Anteilseignern $\frac{3}{7}$ der Ausschüttung angerechnet werden können. Die Körperschaftsteuer erhält durch die Anrechnung in ihrer wirtschaftlichen Wirkung den Charakter einer Quellensteuer auf die Kapitaleinkünfte des Anteilseigners. Dadurch gewinnen folgende Faktoren Einfluß auf das Körperschaftsteueraufkommen:

a) Anrechnungsanspruch des Anteilseigners

Verluste des Anteilseigners können dazu führen, daß die in dem Sitzland der Kapitalgesellschaft erhobene und ggf. zu zerlegende Körperschaftsteuer in dem Wohnsitzland des Anteilseigners anzurechnen und zu erstatten ist.

Beispiel: An der X-AG im Bundesland A ist zu 100 v.H. der im Bundesland A ansässige Gesellschafter Y beteiligt. Die X-AG hat neben dem Hauptsitz in A noch Niederlassungen in den Ländern C und D. Die Lohnsumme ist in den betroffenen Ländern gleich hoch. Die X-AG schüttet den gesamten Gewinn des Jahres 01 von 100 nach Abzug der Körperschaftsteuer an Y aus. Y hat durch sein Engagement im sozialen Wohnungsbau Verluste aus Vermietungstätigkeit, die höher als die Dividendenausschüttungen sind.

Ergebnis: Die anfallende Körperschaftsteuer von 30 wird in Wege der Zerlegung zu je $\frac{1}{3}$ (10) auf A, C und D verteilt.

Bei der Einkommensbesteuerung des Y im Land A entsteht durch die Verluste aus Vermietung und A hat aber die gesamte auf die Ausschüttung von 70 ($\frac{3}{7}$ von 100) zu erstatten, obwohl dem Land die erhobene Körperschaftsteuer wegen der Zerlegung nur zu einem Drittel (10) verblieben ist.

Es handelt sich hierbei letztlich nicht um ein Problem der Körperschaftsteuerzerlegung. Dies wird deutlich, wenn man das Beispiel dahin abwandelt, daß einerseits die Körperschaftsteuer nicht zu zerlegen ist, andererseits der Gesellschafter Y im Bundesland B wohnt. In diesem Fall ist das Ergebnis noch krasser. Das Land A vereinnahmt die gesamte Körperschaftsteuer von 30 zuzüglich Kapitalertragsteuer (25 v.H. von 70 = 17,50), das Land B muß insgesamt 47,50 anrechnen. Das Beispiel zeigt, daß eine Lösung des Problems nur außerhalb der Körperschaftsteuerzerlegung im Rahmen der unmittelbaren Steuerberechtigung gefunden werden könnte. Um

jedwede Verwerfung durch die anrechenbaren Steuern zu vermeiden, müßten prinzipiell alle anrechenbaren Steuern zunächst den Ländern zugewiesen werden, die im Rahmen der Veranlagung - sei es eine Einkommen- oder Körperschaftsteuerveranlagung - diese Steuern anrechnen. Hierfür gibt es kein praktikables und technisch umsetzbares Modell. Es ist deshalb geprüft worden, ob in Extremfällen, wenn z.B. im Rahmen der Veranlagung des Anteilseigners anrechenbare Steuern (Körperschaftsteuer und Kapitalertragsteuer) von mehr als 50 Mio. DM zu berücksichtigen sind, die Anrechnungsbeträge vorab dem Land zugewiesen werden könnten, das die Anrechnung durchführt. Im Zerlegungsverfahren würde die vorab dem erstattungsverpflichteten Land zugewiesene Körperschaftsteuer zu Lasten aller an der Zerlegung beteiligten Länder zu berücksichtigen sein. Ein solches Verfahren wäre technisch nur durchführbar, wenn es sich auf Extremfälle beschränkt. Der Vorschlag ist aus systematischen Gründen abzulehnen. Zudem ist davon auszugehen, daß sich die Belastungen, die für die einzelnen Länder mit der Körperschaftsteueranrechnung verbunden sind, über einen längeren Zeitraum gesehen ausgleichen. In dem oben angeführten Beispielfall führt die Gewinnausschüttung zur Tilgung eines sonst entstehenden Verlustabzugs. Dadurch wird Y früher als sonst wieder Einkommensteuer entrichten. Seine Steuerzahlungen fließen allein dem Land B zu.

Im übrigen ist zu bedenken, daß das Körperschaftsteuer-Anrechnungsverfahren nur in Teilbereichen Anwendung findet. Zwar erfaßt es sämtliche Kapitalgesellschaften (nicht erfaßt werden Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, rechtsfähige und nichtrechtsfähige Vereine sowie Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts) und damit die für die Zerlegung wichtigsten Körperschaften. Jedoch können nur unbeschränkt steuerpflichtige Gesellschafter die Körperschaftsteuer anrechnen. Ausländische Anteilseigner, die öffentliche Hand sowie steuerbefreite Körperschaften (z.B. Berufsverbände, Pensions- und Unterstützungskassen, gemeinnützige Körperschaften) sind von der Körperschaftsteuer-Anrechnung ausgeschlossen. In ihren Händen liegen knapp 50 v.H. des Gesellschaftskapitals. Die verzerrende Wirkung der Körperschaftsteueranrechnung auf die Steuerverteilung wird dadurch nicht unerheblich reduziert.

b) Zerlegung des Aufkommens von Konzernen

Ist die Muttergesellschaft mit ihren Tochtergesellschaften nicht durch Organschaft mit Ergebnisabführung verbunden, müssen die Tochtergesellschaften die Körperschaftsteuer an das für sie zuständige Betriebsfinanzamt entrichten. Das Prinzip des örtlichen Aufkommens

ist dadurch gewahrt. Unterhält die Tochtergesellschaft mehrere eigene Betriebsstätten, wird die Steuer bei Vorliegen der Voraussetzungen im übrigen auf diese zerlegt. Dadurch werden die erhebungstechnisch bedingten Differenzen zwischen der örtlichen Vereinnahmung der Steuer und der tatsächlich vorhandenen Wirtschaftskraft sachgerecht abgebaut. Für eine Zusammenrechnung des Konzernaufkommens und seine gemeinsame Zerlegung bleibt kein Raum.

Wegen der selbständigen Besteuerung der Tochtergesellschaften kann es durch das Anrechnungsverfahren bei Ausschüttungen zu den unter Buchstabe a) geschilderten Verwerfungen kommen. Sie müssen aus den dort genannten Gründen hingenommen werden.

Die Probleme treten im Organkreis, wenn die Unternehmen ihren Gewinn abzuführen haben, nicht auf. Hier greift das Anrechnungsverfahren nicht, so daß es auch nicht zu diesbezüglichen Verwerfungen kommen kann.

c) Körperschaftsteuererhöhungen und -minderungen

Aufgrund der unterschiedlichen Steuerbelastung des thesaurierten und des ausgeschütteten Gewinns (45 v.H. bzw. 30 v.H.) kann das gleiche Einkommen ein unterschiedliches Zerlegungsvolumen zur Folge haben.

Beispiel: X-AG und Y-AG haben ein Einkommen von 100 Mio. DM. Die X-AG schüttet den gesamten Gewinn aus, die Y-AG stellt den gesamten Gewinn in Rücklagen ein.

Ergebnis: Das Zerlegungsvolumen der X-AG beträgt 30 Mio. DM. Das Zerlegungsvolumen der Y-AG dagegen 45 Mio. DM.

Das Steueraufkommen und damit das Aufkommen der Zerlegung hängt somit in erheblichem Umfang vom Ausschüttungsverhalten der Körperschaft ab. Dennoch bleibt die Zerlegung auch hier geeignet, erhebungstechnisch bedingte Differenzen zwischen dem örtlichen Aufkommen und der tatsächlichen Wirtschaftskraft abzubauen.

4. Bei Einführung des Körperschaftsteuer-Anrechnungsverfahrens wurde an der Körperschaftsteuer als Einkommensteuer der juristischen Personen festgehalten. Das Zerlegungsgebot in Art. 107 Abs. 1 Satz 2 GG ist

deshalb durch die Reform der Körperschaftsteuer zum 01.01.1977 nicht tangiert worden. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 24.06.1986 (BVerfGE 72, 330) nach Inkrafttreten der Reform ausdrücklich festgestellt, daß der Gesetzgeber verpflichtet ist, die Körperschaftsteuer so zu zerlegen, daß vereinnahmungsbedingte Verzerrungen, die einer Verteilung des Steueraufkommens nach der wirklichen Steuerkraft entgegenwirken, in relevanter Weise vermindert werden. Für eine Abschaffung der Körperschaftsteuerzerlegung bedürfte es danach einer Änderung des Grundgesetzes. Sie empfiehlt sich nicht, weil durch die Beibehaltung der Zerlegung die tatsächliche Steuerkraft nach wie vor besser berücksichtigt wird als durch ihre ersatzlose Abschaffung.

Der Gesetzgeber hätte allerdings bei Einführung des körperschaftsteuerlichen Anrechnungsverfahrens eine diesem Verfahren angemessene Bagatellgrenze für die Zerlegung der Körperschaftsteuer schaffen müssen. Die Bagatellgrenze des § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Steuerberechtigung und die Zerlegung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer (Zerlegungsgesetz) führt seit der Körperschaftsteuerreform 1977 nicht mehr zu einer sachgerechten Abgrenzung bedeutender Zerlegungsfälle.

Als Lösung des Problem ist folgende Änderung im Bereich der Zerlegung der Körperschaftsteuer vorgesehen:

Abschaffung der bisherigen Bagatellgrenzen Einkommen und Gewinn aus Gewerbebetrieb von 3 Mio. DM; Einführung einer Bagatellgrenze verbleibende Körperschaftsteuer mit einem absoluten Betrag von +/- 3 Mio. DM.

Nach Erhebungen der alten Bundesländer verringern sich die Fälle mit einer Zerlegung der Körperschaftsteuer nach neuem Recht um ca. 30 v.H.. Die mit der Verminderung der Zerlegungsfälle verbundene Verschiebung des Steueraufkommens hält sich in vertretbaren Grenzen.

Des weiteren werden die bisher bei der Zerlegung der Körperschaftsteuer aufgetretenen verfahrensrechtlichen Probleme mit dem Ziel beseitigt, in jedem Fall eine zutreffende Zerlegung der Körperschaftsteuer sicher zu stellen. Die Zahlungen der Zerlegungsanteile sollen sich generell zeitlich an den Zahlungen der Körperschaft orientieren. Daneben wird das Zerlegungsverfahren praxisnäher gestaltet.

Zu den einzelnen Vorschriften:

1. Zu § 2 ZerlG:

Die Zerlegung der Körperschaftsteuer erfolgt auch in Zukunft nach dem Betriebsstättenprinzip. Zerlegung nach dem Betriebsstättenprinzip bedeutet, daß die Körperschaftsteuer des Unternehmens anteilig den Ländern zusteht, in denen sich Betriebsstätten des Unternehmens befinden. Minderungen und Erhöhungen der Körperschaftsteuer einschließlich aller Verzerrungen beeinflussen anteilig die Zerlegungsanteile aller Länder. Der Zerlegungsmaßstab richtet sich nach den §§ 28 bis 31 und nach § 33 GewStG. In der Regel sind die Arbeitslöhne der in den einzelnen Betriebsstätten beschäftigten Arbeitnehmer maßgebend (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 GewStG). Im Falle der körperschaftsteuerlichen Organschaft gelten Organgesellschaften und deren Betriebsstätten als Betriebsstätten des Organträgers (§ 2 Abs. 3 ZerlG). Ist eine Körperschaft an einer Personengesellschaft beteiligt, so gelten die Personengesellschaft und ihre Betriebsstätten anteilig als Betriebsstätten der Körperschaft (§ 2 Abs. 4 ZerlG). Gegenstand der Zerlegung nach dem Betriebsstättenprinzip ist die auf die Einkünfte aus Gewerbebetrieb entfallende nach Abzug anzurechnender Steuerabzugsbeträge und anzurechnender Körperschaftsteuer verbleibende Körperschaftsteuer (§ 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Steuerberechtigung und die Zerlegung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer (Zerlegungsgesetz)). Sie wird auch dann zerlegt, wenn die Anrechnungsbeträge höher sind als die Steuerschuld (negative Körperschaftsteuer), der Körperschaft also ein Erstattungsanspruch zusteht. Zerlegungskriterium ist in Zukunft anstelle der bisherigen Bagatellgrenzen Einkommen und Gewinn aus Gewerbebetrieb von 3 Mio. DM eine Bagatellgrenze verbleibende Körperschaftsteuer mit einem absoluten Betrag von +/- 3 Mio. DM.

Die bisherige Aufteilung der zu zerlegenden Körperschaftsteuer für den Fall, daß die Körperschaft neben Einkünften aus Gewerbebetrieb auch noch andere Einkünfte erzielt (§ 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Steuerberechtigung und die Zerlegung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer (Zerlegungsgesetz)) ist in modifizierter Form beibehalten worden (vgl. § 2 Abs. 2 ZerlG).

Die bisher in § 2 Abs. 5 des Gesetzes über die Steuerberechtigung und die Zerlegung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer (Zerlegungsgesetz) enthaltene Bagatellregelung ist gestrichen worden, weil sie zu einer Erschwernis bei der Bearbeitung der Zerlegungsfälle führte. Die bisherige Regelung war vor dem Hintergrund zu verstehen, daß die Finanzämter keine Bagatellbeträge überweisen sollten. Bei der Abwicklung der Körperschaftsteuerzerlegung im Rahmen eines Clearingverfahrens spielt dieser Gesichtspunkt keine Rolle.

2. Zu § 3 ZerlG:

Der neue § 3 ZerlG regelt die Zerlegung der verbleibenden Körperschaftsteuer. Die Regelungen sollen in jedem Fall eine zutreffende Zerlegung sicherstellen. Deswegen ist die Zerlegung der verbleibenden Körperschaftsteuer in allen Fällen - unter Berücksichtigung der Bagatellregelung in § 3 Abs. 2 ZerlG - aufzuheben oder zu ändern, in denen sie unzutreffend ist, egal aus welchen Grund (§ 3 Abs. 2 bis 5 ZerlG).

Die bisher in § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Steuerberechtigung und die Zerlegung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer (Zerlegungsgesetz) enthaltenen Regelungen sind deshalb nicht mehr aufgenommen worden.

3. Zu § 4 ZerlG:

Der neue § 4 ZerlG regelt die Zerlegung von Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen. Er präzisiert und vereinfacht die bisher in § 4 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Steuerberechtigung und die Zerlegung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer (Zerlegungsgesetz) enthaltenen Regelungen.

4. Zu § 5 ZerlG:

Der neue § 5 ZerlG regelt die Abrechnung der Zerlegung der Körperschaftsteuer. Die Abrechnung der Zerlegungsanteile orientieren sich zukünftig generell zeitlich an den Zahlungen der Körperschaft.

5. Zu § 6 ZerlG:

Der neue § 6 ZerlG enthält die verfahrensrechtlichen Vorschriften zur Zerlegung der Körperschaftsteuer.

§ 6 Abs. 1 ZerlG entspricht im wesentlichen der bisher in § 3 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Steuerberechtigung und die Zerlegung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer (Zerlegungsgesetz) enthaltenen Regelung.

§ 6 Abs. 2 ZerlG normiert das bereits der bisherigen Verwaltungspraxis entsprechende Clearingverfahren.

§ 6 Abs. 3 ZerlG entspricht im wesentlichen der bisher in § 3 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Steuerberechtigung und die Zerlegung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer (Zerlegungsgesetz) enthaltenen Regelung. Ausgenommen von den anzuwendenden Vorschriften ist § 189 Abgabenordnung. Die dort geregelten Fragen sind als *lex specialis* in § 3 Abs. 2 bis 5 und § 6 Abs. 5 ZerlG eigenständig normiert.

§ 6 Abs. 4 ZerlG entspricht im wesentlichen der bisher in § 3 Abs. 3 des Gesetzes über die Steuerberechtigung und die Zerlegung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer (Zerlegungsgesetz) enthaltenen Regelung.

§ 6 Abs. 5 ZerlG regelt zur Rechtssicherheit ausdrücklich die Festsetzungsverjährung bei der Zerlegung der Körperschaftsteuer.

§ 6 Abs. 6 ZerlG regelt anstelle des bisherigen § 6 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Steuerberechtigung und die Zerlegung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer (Zerlegungsgesetz) die Zahlungsverjährung der Zerlegungsansprüche der Körperschaftsteuer.

Zum dritten Abschnitt: Zerlegung der Lohnsteuer (§ 7 ZerlG):

Durch das Steuerbereinigungsgesetz 1986 ist die Ausschlußfrist für den damaligen Lohnsteuer-Jahresausgleich (entspricht der heutigen Antragsveranlagung für Arbeitnehmer) um 5/4 Jahre auf zwei Jahre verlängert worden. Sollen die bisher im Zerlegungsgesetz genannten Fristen für die Feststellung der Zerlegungsergebnisse eingehalten werden, kann die Lohnsteuer der Arbeitnehmer, die die Antragsfrist voll ausschöpfen, bei der Lohnsteuerzerlegung nicht mehr berücksichtigt werden. Dies ist nach Auffassung der obersten Finanzbehörden der Länder nicht vertretbar. Sie haben sich deshalb in der Vergangenheit mehrfach auf eine Verlängerung der gesetzlichen Fristen verständigt. Durch die Änderungen des neuen § 7 ZerlG gegenüber dem bisherigen § 5 des Gesetzes über die Steuerberechtigung und die Zerlegung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer (Zerlegungsgesetz) wird die bisherige Verwaltungspraxis gesetzlich verankert.

Hervorzuheben sind gegenüber der bisherigen gesetzlichen Regelung in § 5 des Gesetzes über die Steuerberechtigung und die Zerlegung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer (Zerlegungsgesetz) folgende Regelungen:

1. Zu § 7 Abs. 2 Satz 2 und 3 Satz 1 ZerlG:

Die Änderungen stehen mit der Streichung des Lohnsteuerjahresausgleichs durch das Steueränderungsgesetz 1992 im Zusammenhang.

2. Zu § 7 Abs. 3 und 4 ZerlG:

In Absatz 3 wird die Frist für die Mitteilung der Zerlegungsergebnisse um 6 Monate und in Absatz 4 wird die Frist für die Mitteilung des länderunterschiedlichen Hundertsätze um 4 1/2 Monate verlängert.

3. Zu § 7 Abs. 6 ZerlG:

Auf Grund der Fristverlängerung in den Absätzen 3 und 4 können die Zerlegungsanteile für die ersten zwei Kalendervierteljahre des dritten auf den Feststellungszeitraum folgenden Jahres nur rückwirkend festgesetzt werden. Absatz 6 sieht deshalb für diese Zeiträume die Festsetzung von Vorauszahlungen vor.

4. Zu § 7 Abs. 7 ZerlG:

Die Vorschrift regelt die Abrechnung der Zerlegungsanteile, der Vorauszahlungen und der Beträge, die sich nach Anrechnung der Vorauszahlungen auf die für abgelaufene Kalendervierteljahre festgesetzten Zerlegungsanteile ergeben. Es wird ausdrücklich normiert, daß die Abrechnungen und Zahlungen im Rahmen eines Clearingverfahrens abgewickelt werden. Dies entspricht der bisherigen Verwaltungspraxis.

Zum vierten Abschnitt: Zerlegung des Zinsabschlags (§ 8 ZerlG):

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 5a des Gesetzes über die Steuerberechtigung und die Zerlegung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer (Zerlegungsgesetz). Die vorgenommenen Änderungen sind redaktioneller Art.

1. Zu § 8 Abs. 1 ZerlG:

a) Zu Nummer 1 bis 3:

Die Änderungen beruhen auf der zeitlichen Anwendung des neuen Zerlegungsgesetzes

b) Zu Nummer 4:

Bisher gibt es für die Jahre ab 1998 keine gesetzliche Regelung, wie das Aufkommen des Zinsabschlags verteilt werden soll. Spätestens im Jahre 1997 wäre deshalb eine erneute Gesetzesänderung erforderlich.

Da für die neuen Länder im Jahre 1998 Daten aus der Einkommensteuer-Statistik 1992 und spätestens ab dem Jahre 1999 aus der Einkommensteuer-Statistik 1995 vorliegen, besteht für eine weitere Übergangsregelung keine Notwendigkeit mehr. An 1998 wird deshalb der bisher für die alten Bundesländer geltende Aufteilungsmaßstab bundesweit angewendet. Sollte es für die neuen Länder ab dem Jahre 1998 zu finanziellen Einbußen gegenüber der bisherigen Übergangsregelung kommen, so werden diese durch den nun gemeinsamen Länderfinanzausgleich ausgeglichen.

2. Zu § 8 Abs. 2 ZerlG:

Es wird ausdrücklich normiert, daß die Abrechnungen und Zahlungen im Rahmen eines Clearingverfahrens abgewickelt werden. Dies entspricht der bisherigen Verwaltungspraxis.

Zum fünften Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften (§§ 9 - 12 ZerlG):

Der fünfte Abschnitt enthält die gemeinsamen Vorschriften.

1. Zu § 9 ZerlG:

§ 9 ZerlG regelt die Zahlungsabwicklung im Clearingverfahren. Dies entspricht der bisherigen Verwaltungspraxis, die auf eine Vereinbarung der Länder zurückgeht.

2. Zu § 10 ZerlG:

§ 10 ZerlG regelt die Zahlungsverjährung der Ansprüche nach §§ 1, 7 und 8 ZerlG. Er entspricht dem bisherigen § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Steuerberechtigung und die Zerlegung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer (Zerlegungsgesetz).

Die Frist für die Verjährung der Ansprüche nach § 7 ZerlG wurde um ein Jahr verlängert. Dies steht mit der Verlängerung der Fristen in § 7 Abs. 3 und 4 ZerlG im Zusammenhang.

Die bisher in § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Steuerberechtigung und die Zerlegung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer (Zerlegungsgesetz) geregelte Zahlungsverjährung der Zerlegung der Körperschaftsteuer ist bereits in § 6 Abs. 6 ZerlG enthalten.

3. Zu § 11 ZerlG:

§ 11 ZerlG regelt den Rechtsweg für Ansprüche nach diesem Gesetz. Er entspricht dem bisherigen § 7 des Gesetzes über die Steuerberechtigung und die Zerlegung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer (Zerlegungsgesetz).

4. Zu § 12 ZerlG:

§ 12 regelt die zeitliche Anwendung des neuen Zerlegungsgesetzes und das Auslaufen der Anwendbarkeit des Gesetzes über die Steuerberechtigung und die Zerlegung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer (Zerlegungsgesetz).

19. Zu Artikel 24 a (Änderung des Unterhaltsvorschußgesetzes)

Artikel 24 a wird gestrichen.

Begründung:

Die vorgesehene Einbeziehung der Änderung des Unterhaltsvorschußgesetzes in das Jahressteuergesetz 1997 ist sachfremd. Insbesondere die Anrechnung von erwarteten Mehreinnahmen als Gegenfinanzierung für Steuermindereinnahmen ist nicht vertretbar.

Die Verkürzung des Zeitraumes der rückwirkenden Gewährung des Unterhaltsvorschusses von drei auf einen Monat wird auch aus sozialpolitischen Gründen abgelehnt, da damit eine deutliche Schlechterstellung von Alleinerziehenden verbunden ist.

20. Zum Gesetz im ganzen

Die Einberufung des Vermittlungsausschusses erfolgt ferner mit dem Ziel, durch Ergänzung des Gesetzes einen vollen Ausgleich der den Ländern bei einem Wegfall der Vermögensteuer ab 1. Januar 1997 entstehenden Steuerausfälle zu erreichen.

